BMZ Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Kinder- und Jugendrechte in der Entwicklungszusammenarbeit

Eine methodische Anleitung für die Umsetzung

Herausgegeben von: giz Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

In Zusammenarbeit mit: KfW Deutsches Institut für Menschenrechte

INHALTSVERZEICHNIS

Einführung **1**
Ziel der Fortbildung **3**
Menschenrechtsbildung 4
Struktur und Inhalt der Fortbildung 5
Aufbau der methodischen Anleitung **7**
Hinweise für die Durchführung der Fortbildung **8**
Vorbereitung der Fortbildung 8
Regionale Anpassung 8
Gruppengröße, Raum und Equipment 10
Ablaufplan 10

Übungen und Handouts **19**
Tag 1: Grundlegende Informationen zu Kinder- und Jugendrechten **19**
1. Positionierung 19
2. Vorstellung der Agenda 21
3. Ein Schritt nach vorn 24
4. Input Nr. 1: Was sind Kinderrechte? 32
5. Kinderrechte kennenlernen 36
6. Mein Arbeitskontext und die vier kinderrechtlichen Prinzipien 45
7. Vorstellung: Hilfreiche Informationen zu Kinder- und Jugendrechten 48

Tag 2: Kinder- und Jugendrechte im eigenen Arbeitskontext **57**
8.1. Fotoausstellung 57
8.2. Alternativ-Übung: Kinderrechte-Bingo 58
9. Input Nr. 2: Nationale Umsetzung von Kinder- und Jugendrechten 60
10. Gruppenarbeit zum Staatenberichtsverfahren 61
11. Input Nr. 3: Menschenrechtsansatz und Mehrwert des Menschenrechtsansatzes – Kinder- und Jugendrechte als Querschnittsthema 65
12.1. Den Menschenrechtsansatz verstehen am Beispiel „Recht auf Bildung“ 67
12.2. Alternativ-Übung: Die Allgemeinen Bemerkungen Nr. 13 der UN-Kinderrechtskonvention – Das Recht des Kindes auf Schutz vor jeder Form von Gewalt, UN-Kinderrechtskonvention Artikel 19 77

Tag 3: Ansätze, Methoden und Informationen zur konkreten Umsetzung der Kinder- und Jugendrechte **85**
13. Musikstühle 85
14. Aktiv werden: einen Planungsprozess entwerfen 87
15. Abschluss und Reflexion, Hand-Feedback 94
16. Evaluationsbögen 95

Ideen für die weitere Nutzung **103**
Workshop-Impressionen **105**
Abkürzungsverzeichnis **109**

Einführung

Ziel der Fortbildung

Aufbau der methodischen Anleitung

Hinweise für die Durchführung der Fortbildung

Einführung

Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-Kinderrechtskonvention) ist der weltweit meistanerkannte Menschenrechtsvertrag der Vereinten Nationen. Deutschland und fast alle Kooperationsländer der deutschen Entwicklungszusammenarbeit (EZ)[1] haben die UN-Kinderrechtskonvention[2] ratifiziert und sich zu ihrer Umsetzung verpflichtet. Sie wurde im Jahr 1989 von der UN-Generalversammlung angenommen und trat im darauffolgenden Jahr in Kraft. Sie ist von vier Grundprinzipien geprägt: Das Recht auf Gleichbehandlung, der Vorrang des Kindeswohls, das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung sowie die Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes. Die verschiedenen Einzelrechte, die in den 54 Artikeln der Konvention formuliert sind, werden als Schutz-, Beteiligungs-, Entwicklungs- und Förderrechte bezeichnet.

Deutschland erkennt seine staatliche, menschenrechtliche Verpflichtung an und unterstützt im Rahmen der EZ die Kooperationsländer bei der Umsetzung der internationalen Menschenrechtsabkommen. In Ländern des sogenannten „Globalen Südens“ sind bis zu 70 % der Bevölkerung unter 25 Jahre alt.

In den letzten Jahren hat es eine Vielzahl von Veränderungen im Diskurs um die Umsetzung von Kinder- und Jugendrechten in der deutschen EZ gegeben mit dem Fokus, Kinder als TrägerInnen eigener Menschenrechte zu begreifen und kinderrechtsbasierte Ansätze in der Entwicklungszusammenarbeit zu stärken. Das Menschenrechtskonzept des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)[3] mit verbindlichen Vorgaben sowie das BMZ-Positionspapier „Junge Menschen in der deutschen Entwicklungspolitik – Beitrag zur Umsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen“[4] sind hierfür wichtige Grundlagen.

1 Liste der Kooperationsländer der deutschen EZ unter: http://www.bmz.de/de/was_wir_machen/laender_regionen/laenderliste/ (Stand: 25.10.2014). Unterscheidet sich zu den Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen. Liste der Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen unter: http://www.unric.org/de/pressemitteilungen/4116-die-192-mitgliedstaaten-der-vereinten-nationen (Stand: 25.10.2014).

2 Der Original-Vertragstext in englischer Sprache ist abrufbar unter: OHCR (1989). Convention on the Rights of the Child. http://www.ohchr.org/Documents/ProfessionalInterest/crc.pdf oder http://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CRC.aspx (Stand: 15.10.2014). Der Ratifikationsstand ist abrufbar unter: http://indicators.ohchr.org/ (Stand: 15.10.20014).

3 Weitere Informationen unter: http://www.bmz.de/de/was_wir_machen/themen/menschenrechte/allgemeine_menschenrechte/deutsche_entwicklungspolitik/menschenrechtskonzept/index.html (Stand: 16.10.2014).

4 Das Positionspapier wurde im Dezember 2011 veröffentlicht: BMZ (2011): Junge Menschen in der deutschen Entwicklungspolitik – Ein Beitrag zur Umsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen. http://www.bmz.de/de/mediathek/publikationen/reihen/strategiepapiere/Strategiepapier312_12_2011.pdf (Stand: 15.10.2014).

Das BMZ-Positionspapier verweist unter anderem auf die Notwendigkeit geeigneter Schulungsangebote für nationale und internationale Fachkräfte, um Kinder- und Jugendrechte nachhaltig in Vorhaben der deutschen EZ und in den Kooperationsländern zu verankern.

Außerdem wird deutlich gemacht, dass die UN-Kinderrechtskonvention die völkerrechtliche Grundlage für die Rechte der Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs ist, die übrigen internationalen Menschenrechtskonventionen finden Anwendung auf die über 18-Jährigen. In Ermangelung klarer menschenrechtlicher Regelungen und Begrifflichkeiten für die Altersgruppe, die soziologisch als Jugendliche bezeichnet wird, nutzt das vorliegende Papier (inklusive Powerpoint-Präsentationen) den Sprachgebrauch der statistischen Abteilung der Vereinten Nationen, der die bis 14-Jährigen als Kinder, die 14-21-Jährigen als Jugendliche bezeichnet.[5]

Die Umsetzung der Kinder- und Jugendrechte in der deutschen EZ zielt auch darauf ab, die Nachhaltigkeit und Effektivität von Vorhaben zu steigern einschließlich einer Perspektivenerweiterung, die sich in der verbesserten Wirkung der Vorhaben zeigt. In vielen Ländern gibt es einen großen Bedarf nach praktisch anwendbarem Wissen zu Kinder- und Jugendrechten und deren Umsetzung. Aus dieser Perspektive wurde die vorliegende methodische Anleitung für Fortbildungen entwickelt. Ausgangspunkt bilden das internationale Menschenrechtsschutzsystem und die damit verbundenen Instrumente der Vereinten Nationen, speziell die Arbeit des UN-Kinderrechtsausschusses.[6]

Die methodische Anleitung bezieht auch Erfahrungen einer Pilotierungsphase im Jahr 2013/14 in den Ländern Kirgisistan[7], Guatemala[8] und Burkina Faso[9] mit ein. Wir danken allen Beteiligten und ganz besonders allen Teilnehmenden für ihre engagierten Beiträge.

5 Junge Menschen in der deutschen Entwicklungspolitik – Beitrag zur Umsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen. Ein Positionspapier des BMZ, abrufbar unter: http://www.bmz.de/de/mediathek/publikationen/reihen/strategiepapiere/Strategiepapier312_12_2011.pdf, S. 4 (Stand: 15.10.2014).

6 Der UN-Kinderrechtsausschuss setzt sich aus 18 unabhängigen ExpertInnen zusammen, welche die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention beobachten und prüfen. http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC/Pages/CRCIndex.aspx (Stand: 15.10.2014).

7 GIZ-Vorhaben „Perspektiven für die Jugend" – Jugendarbeit: Ein Schlüssel zur Entwicklung. http://www.giz.de/de/weltweit/23383.html (Stand: 15.10.2014).

8 GIZ-Vorhaben „PACE" – Programa de Apoyo a la Calidad Educativa. http://www.giz.de/de/weltweit/13711.html (Stand: 15.10.2014).

9 GIZ-Vorhaben „PROSAD" – Stärkung von Menschenrechten und sexueller Gesundheit. http://www.giz.de/de/weltweit/19101.html (Stand: 15.10.2014).

Ziel der Fortbildung

Ziel der Fortbildung ist es, Teilnehmende in ca. 2,5 Tagen für Menschenrechte, den internationalen Menschenrechtsschutz und speziell für Kinder- und Jugendrechte zu sensibilisieren und sie zu befähigen, diese in ihrem jeweiligen Arbeitskontext besser berücksichtigen und anwenden zu können. Die Fortbildung vermittelt insbesondere Informationen und Impulse zu

- Grundlagenwissen zu Kinder- und Jugendrechten,
- Umsetzungen im nationalen Kontext,
- Reflexion und Evaluation des eigenen professionellen Handelns sowie
- Beispiele für interaktive, praktische Übungen.

In diesem Zuge kann auch der institutionelle Kindesschutz behandelt werden, der häufig in Form einer sogenannten Kindesschutz-Policy Ausdruck findet. Gleichzeitig sind Partizipationsrechte ein wichtiger Bestandteil der vorliegenden methodischen Anleitung.

Die Fortbildung zeigt Handlungsmöglichkeiten zum menschenrechtsbasierten Arbeiten auf. Die interaktiven und praktischen Übungen unterstützen die Teilnehmenden dabei, das Erlernte in Bezug auf ihre Arbeit zu reflektieren.

AnwenderInnen, die bereits über Erfahrungen sowohl in der EZ als auch in der Durchführung von reflektierenden, handlungsorientierten Fortbildungen sowie Grundwissen über Kinder- und Jugendrechte verfügen, können mit der vorliegenden methodischen Anleitung arbeiten. Unsere Erfahrungen haben gezeigt, dass es sich empfiehlt, in einem gleichberechtigten Trainerteam mit lokaler/regionaler und internationaler Expertise zu arbeiten.

Zielgruppe der methodischen Anleitung sind Mitarbeitende aus Organisationen der deutschen und internationalen EZ und deren Partnerinstitutionen (auch Nichtregierungsorganisationen) aus verschiedenen Bereichen, Sektoren und Arbeitsebenen. Dies können Personen sein, die direkt mit Kindern und Jugendlichen interagieren, oder solche, die in staatlichen und nicht-staatlichen Organisationen arbeiten und Entscheidungen treffen, die Auswirkungen auf die Umsetzung der Kinder- und Jugendrechte haben. Gerade der Austausch zwischen diesen heterogenen Gruppen hat sich in den Pilotierungen als sehr fruchtbar erwiesen. Es empfiehlt sich, mit Gruppen von maximal 20-25 Teilnehmenden zu arbeiten.

Kinder- und Jugendrechte sind universell gültig. Die Fortbildung ist daher so aufgebaut, dass die regionalen und landesspezifischen Besonderheiten und Unterschiede Berücksichtigung finden. Diese sind durch das Trainerteam vorzubereiten und hier nur exemplarisch in den Präsentationen enthalten. Die Expertise und Erfahrungen der Teilnehmenden sind ein zentrales Element der Fortbildung und sollten stets durch partizipative Prozesse einbezogen werden bzw. den Ablauf der Fortbildung mitgestalten. Das Kennenlernen und Diskutieren von regionalen Unterschieden in der Wahrnehmung der Arbeit mit Kindern und deren Rechte können eine Bereicherung in den Lern- und Reflexionsprozessen sein. Je nach Zusammensetzung der Teilnehmendengruppe kann die Fortbildung nach Bedarf angepasst und regional fokussiert werden (s. Kapitel „Vorbereitung der Fortbildung“, S. 8).

Menschenrechtsbildung

Ziel der Menschenrechtsbildung (MRB) ist es, eine Kultur der Menschenrechte zu fördern. Dabei geht es einerseits darum, dass Menschenrechte bekannt sind, andererseits auch darum, dass sie geachtet und verteidigt werden. Ein wichtiges Dokument ist die Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -training.[10] Sie bekräftigt insbesondere das Recht auf den Zugang zu Menschenrechtsbildung und hebt hervor, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Förderung und Bereitstellung von Menschenrechtsbildung tragen, „die in einem Geist der Partizipation, Inklusion und Verantwortung zu entwickeln und umzusetzen ist“ (Artikel 7). Im Rahmen der UN-Kinderrechtskonvention verpflichten sich die Vertragsstaaten in Artikel 42 dazu, die Inhalte der UN-Kinderrechtskonvention durch geeignete und wirksame Maßnahmen bekannt zu machen. Dies kann insbesondere durch Kinderrechts- bzw. allgemeine Menschenrechtsbildung stattfinden. Die vorliegende Anleitung bedient sich explizit der Methoden der Kinder- und Menschenrechtsbildung.

10 Nicht offizielle deutsche Arbeitsübersetzung: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/UN-Dokumente/Erklaerung_der_Vereinten_Nationen_ueber_Menschenrechtsbildung_und_training.pdf (Stand: 15.10.2014). Englischer Originaltext hier abrufbar: http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N11/467/04/PDF/N1146704.pdf?OpenElement (Stand: 15.10.2014).

Menschenrechtsbildung umfasst drei Dimensionen:

Bildung über Menschenrechte:
Wissen, etwa über wichtige Instrumente zum Schutz der Menschenrechte (Konventionen, Dokumente), deren Inhalte und Bedeutung, aber auch über zugrunde liegende Werte, sowie die sozialen und historischen Prozesse der Entwicklung der Menschenrechte.

Bildung durch Menschenrechte:
Bewusstsein, Reflexion und Diskussion von Einstellungen und Haltungen, auch über die Relevanz der Menschenrechte im eigenen Leben. Die Form des Lehrens und Lernens muss dabei die Rechte aller achten und sollte daher weitestgehend partizipativ und inklusiv angelegt sein.

Bildung für Menschenrechte:
Befähigung zum Handeln und zum emanzipatorischen Denken: Stärkung von „Empowerment" und Solidarität mit dem Ziel, sich für die eigenen und für die Rechte anderer einzusetzen.

Diese drei Dimensionen der Menschenrechtsbildung lassen sich nicht immer klar trennen. Eine Kultur der Menschenrechte beinhaltet Bildungs- und Lernprozesse in allen Dimensionen. Um nachhaltig Einstellungen zu reflektieren, Wissen zu vermitteln und Handlungsoptionen weiterzuentwickeln, sind inhaltlich und methodisch sowohl das Lernen über, für und mit Menschenrechte(n) wesentlich. Wichtig ist dabei, dass Menschenrechtsbildung selbst wertschätzend und lernendenzentriert gestaltet ist.[11]

Struktur und Inhalte der Fortbildung

Die Fortbildung ist in drei Themenblöcke unterteilt – diese orientieren sich an den Dimensionen der Menschenrechtsbildung:

Tag 1 widmet sich der ersten Dimension der MRB, der Bildung über Menschenrechte, und dient im Kontext der Fortbildung der grundlegenden Wissensvermittlung zu Kinder- und Jugendrechten. Am 2. Tag findet eine Reflexion über Kinder- und Jugendrechte im eigenen Arbeitsumfeld und Wirkungskreis statt. Die Fortbildung endet am 3. Tag mit der Frage, welche Ansätze und Methoden zur Umsetzung der Kinder- und Jugendrechte im eigenen persönlichen/beruflichen Kontext konkret vorhanden bzw. entwickelbar sind.

11 Quelle: Deutsches Institut für Menschenrechte: Menschenrechtsbildung. http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsbildung.html (Stand: 15.10.2014).

ZIEL DER FORTBILDUNG

Tag 1: Grundlegende Informationen zu Kinder- und Jugendrechten
Kennenlernen, Positionierung (Erfahrung einbringen), Sensibilisierung, „Kartenspiel", Präsentationen zur UN-Kinderrechtskonvention im Menschenrechtskontext, hilfreiche Quellen der Kinderrechtsarbeit.

Tag 2: Kinder- und Jugendrechte, nationale Umsetzung und Reflexion im eigenen Arbeitskontext
Präsentation zum Menschenrechtsansatz, Arbeit mit ausgewählten Menschenrechtsinstrumenten (Gruppenarbeit: Staatenbericht und Abschließende Bemerkungen), Reflexion: Kinder- und Jugendrechte im eigenen Arbeitskontext.

Tag 3: Ansätze, Methoden und Informationen zur konkreten Umsetzung der Kinder- und Jugendrechte
Ansätze für die Umsetzung von Kinder- und Jugendrechten im eigenen Arbeitskontext: Planungsschritte entwickeln und Netzwerke bilden.

Aufbau der methodischen Anleitung

Die ausführliche Anleitung zur Durchführung der Fortbildung und die detaillierten Beschreibungen der Übungen und Präsentationen zur Vorbereitung der inhaltlichen Inputs sind in der vorliegenden **methodischen Anleitung** aufgeführt. Der darin enthaltene **Ablaufplan** (S. 10) ist ein Vorschlag für die zeitliche Abfolge der Lernziele und Inhalte für eine Gruppe von etwa 20-25 Teilnehmenden. Je nach Bedarf können auch nur einzelne Übungen und Inputs durchgeführt und genutzt werden. Im Ablaufplan verweist die Nummerierung bzw. die Buchstaben in Klammern in der Spalte „Methode“ auf die entsprechenden Inputs und Übungen. Diese Methoden werden ab Seite 19 beschrieben. Alle Handouts, Präsentationen und relevanten Dokumente finden Sie auch auf der beigefügten CD.

Den Ansätzen und Zielen der MRB folgend, ist die Fortbildung offen, partizipativ und aktivierend konzipiert. Die Teilnehmenden erarbeiten sich die Inhalte selbst und im Austausch mit anderen Teilnehmenden. Das Trainerteam hat jede Freiheit, die Übungen durch eigene Ideen zu bereichern, umzugestalten oder an individuelle Vorlieben anzupassen, wobei jedoch stets darauf zu achten ist, die jeweiligen Übungen an den lokalen Kontext und die Zielgruppe anzupassen. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist, dass die angestrebten Lerninhalte beibehalten und methodisch den Prinzipien der MRB folgend partizipativ vermittelt werden.

Regionalspezifische Kenntnisse sollten von einer lokalen Fachkraft als Teil des Trainerteams vermittelt werden.

Hinweise für die Durchführung der Fortbildung

Vorbereitung der Fortbildung

Je nach Zusammensetzung der Teilnehmendengruppe, deren Ausrichtung und Zielen empfiehlt es sich, die Fortbildung vorab nochmals inhaltlich anzupassen. Sind die Teilnehmenden Mitarbeitende desselben Vorhabens oder derselben Institution, sollte sich die Fortbildung an für diese Gruppe relevanten Fragestellungen ausrichten. Es ist daher ratsam, im Vorfeld ein gemeinsames Verständnis über die Ziele, Inhalte und nötige Dauer der Fortbildung mit den Auftraggebern zu entwickeln.

Die übersetzten Materialien sollten mit den Partnern vor Ort sowohl sprachlich als auch inhaltlich gegengeprüft werden.

Regionale Anpassung

Das Trainerteam sollte sich insbesondere bei den inhaltlichen Inputs auf spezifische Probleme und Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen und den Stand der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention im Land oder der Region vorbereiten und die Inputs entsprechend anpassen.

Alle Staaten, die die UN-Kinderrechtskonvention ratifiziert haben, sind verpflichtet, dem Ausschuss über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (kurz UN-Kinderrechtsausschuss) in einem fünfjährigen Rhythmus Berichte über den Stand der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und die Situation von Kindern zu liefern. Dies wird **Staatenberichtsverfahren** genannt. Ergänzend zu den offiziellen Staatenberichten liefern Nichtregierungsorganisationen in weiteren Berichten ihre Einschätzung der Situation vor Ort. Diese nennen sich **Parallelberichte**. Der UN-Kinderrechtsausschuss wertet diese Berichte aus und spricht in den **Abschließenden Bemerkungen** verbindliche Empfehlungen zur Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen aus. Sowohl die Staatenberichte als auch die Parallelberichte und die Abschließenden Bemerkungen des UN-Kinderrechtsausschusses sind notwendige Materialien für die Vorbereitung der Fortbildung.

Sie sind über die Internetseite des UN-Kinderrechtsausschusses (http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC/Pages/CRCIntro.aspx) oder über http://www.bayefsky.com einsehbar.[12] Das Staatenberichtsverfahren ist auch Teil der Übung 10 am 2. Tag der Fortbildung und muss entsprechend ausgewertet werden. Weitere Informationen zum Staatenberichtsverfahren erhalten Sie in der Powerpoint-Präsentation Nr. 2.

Je nach Aktualität der Staaten- und Parallelberichte kann auch das „Universal Periodic Review" (UPR)-Verfahren eine sinnvolle Ergänzung sein. In diesem Verfahren werden ebenfalls alle fünf Jahre Staatenberichte verfasst, jedoch übergreifend zu allen Menschenrechtsthemen und -konventionen.

Schließlich bieten sich die Seiten des UN-Kinderrechtsausschusses[13], des BMZ[14] sowie Informationen zu lokalen/regionalen Institutionen für die Vorbereitung an. Informationen zum Stand der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in einzelnen Ländern werden beispielsweise von Child Rights International Network (CRIN)[15] angeboten. Dort finden sich aktualisierte Informationen, sortiert nach Ländern, mit Gesetzen zum Schutz und zur Umsetzung der Kinderrechte. Weitere länderspezifische Informationen zur Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen sind über die Länderseiten von UNICEF[16] abrufbar.

Während der Fortbildung sollte stets die Expertise der Teilnehmenden einbezogen werden – deshalb sind die Übungen und Methoden interaktiv und partizipativ angelegt.

12 Informationen zu den Berichten sowie den nationalen Umsetzungsverfahren bzw. dem nationalen Umsetzungsstand können der Powerpoint-Präsentation Nr. 2 „Nationale Umsetzung von Kinder- und Jugendrechten" (auf CD) entnommen werden. In dieser Präsentation wird zudem ein Schaubild zur Verfügung gestellt, das das Staatenberichtsverfahren erläutert. Das Schaubild ist auch auf Kapitel 3, Seite 63 zu finden.

13 Weitere Informationen unter: http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC/Pages/CRCIndex.aspx (Stand: 15.10.2014).

14 Weitere Informationen unter: http://www.bmz.de/de/index.html (Stand: 16.10.2014).

15 Child Rights International Network ist ein seit 1995 global agierendes Netzwerk bestehend aus fast 3000 Organisationen, das sich mit Bezugnahme auf die UN-Kinderrechtskonvention für die Umsetzung und Einhaltung der Rechte von Kindern einsetzt. Dazu stellt es Berichte und Studien zur Verfügung, entwickelt Kampagnen und vernetzt relevante Akteure auf internationaler Ebene. Informationen zum Umsetzungsstand der UN-Kinderrechtskonvention in den einzelnen Ländern sowie verschiedene Publikationen können auf der Website eingesehen werden: http://www.crin.org (Stand: 15.10.2014).

16 UNICEF, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, wurde im Jahr 1946 gegründet und ist damit beauftragt, die Kinderrechte weltweit zu verwirklichen. Länderspezifische Informationen zur Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen sind unter folgendem Link abrufbar: http://www.unicef.org/infobycountry/ (Stand: 15.10.2014).

Gruppengröße, Raum und Equipment

Eine gute Arbeitsatmosphäre ist mit mindestens acht bis zehn und maximal 20-25 Teilnehmenden gegeben. Die Kleingruppen, die im Verlauf der Fortbildung gebildet werden, sollten sich aus mindestens drei und maximal fünf Personen zusammensetzen. In dieser Gruppengröße können sich die Teilnehmenden gut gegenseitig unterstützen. Im besten Fall bietet die Lokalität die Möglichkeit, Arbeitsgruppen in separaten Räumen parallel arbeiten zu lassen. Als Grundausstattung sollten vorhanden sein (je nach Teilnehmendenzahl und Ressourcen, hier für 20 Teilnehmende):

- mindestens 2 Pinnwände, besser 4
- mindestens 10 Bögen Packpapier in Größe der Pinnwände
- mindestens 1 Flipchart, besser 2
- mindestens 1 Flipchartblock oder alternativ Papier in DIN-A3-Format
- ausreichend verschiedenfarbige Stifte
- ausreichend weißes Papier im DIN-A4-Format
- Moderationskoffer mit verschiedenfarbigen Moderationskarten und mindestens eine Schere, Stecknadeln, Klebeband, Tesafilm und Klebestift

Ablaufplan

Der Ablaufplan sieht 2,5 Tage für die Fortbildung vor. Je nach Rahmenbedingungen vor Ort beginnen die Fortbildungstage um 9:30 Uhr und enden um 16:30 Uhr. Der dritte Tag kann bereits um 13:00 Uhr enden.

Die Buchstaben in Klammern in der Spalte „Methode“ verweisen auf die ausführliche Beschreibung der Übung oder des Input im Anhang und dienen so der schnellen Orientierung.

Tag 1: Grundlegende Informationen zu Kinder- und Jugendrechten

Kennenlernen, Positionierung (Erfahrung einbringen), Sensibilisierung, „Kartenspiel", Präsentationen zur UN-Kinderrechtskonvention im Menschenrechtskontext, hilfreiche Quellen der Kinderrechtsarbeit.

Zeit	Inhalt	Lernziel	Methode	Hinweise & Logistik
Eröffnung der Fortbildung				
9:30 - 9:45	**Begrüßung (15`)**	Ziel und Kontext der Fortbildung klären.	**Begrüßung** der Teilnehmenden durch das Trainerteam.	Je nach Setting der Fortbildung kann es einen offiziellen Begrüßungsteil geben, bevor das Trainerteam übernimmt.
9:45 - 10:05	**Übung im Plenum (20`)**	Die Teilnehmenden lernen sich kennen und berichten sich gegenseitig über ihre Vorkenntnisse zum Thema Kinderrechte.	**Positionierung (1)**	Raum so vorbereiten, dass Teilnehmende sich im Raum auf einer virtuellen Linie positionieren können.
10:05 - 10:45	**Dialog (40`)**	Die Teilnehmenden erhalten einen Überblick über Ablauf und Ziele der Fortbildung. Trainerteam und Teilnehmende besprechen Erwartungen und gleichen diese mit den Inhalten ab. Administrative und organisatorische Fragen werden geklärt. Vereinbarungen für die Zusammenarbeit in der Gruppe werden getroffen.	**Vorstellung der Agenda (2)** Vorstellung der Teilnehmenden anhand des **„Kennlern-Interview" (Paar-Interview) (2.1).** Abfrage der Erwartungen an die Fortbildung durch eine Blitzlichtrunde. Einführung des **„Parkplatz" (2.2).** Dieser kann während der gesamten Fortbildung an der Wand hängen, zur Visualisierung offener Fragen. Es können während der gesamten Fortbildung Änderungen vorgenommen werden. Gemeinsam können **„Gesprächsregeln" (2.3)** für die Zusammenarbeit der kommenden Tage vereinbart werden.	Handout A: Kennlern-Interview (Paar-Interview) • Agenda als Handout oder auf Flipchart zur Visualisierung vorbereiten. • Für das gesamte Seminar kann der „Parkplatz" verwendet werden. • Flipchart für die Vereinbarung der Zusammenarbeit während der Fortbildung.

Zeit	Inhalt	Lernziel	Methode	Hinweise & Logistik
10:45 - 11:15	Pause (30`)			
11:15 - 12:00	**Übung im Plenum (45`)**	Diese Sensibilisierungsübung dient dazu, dass sich die Teilnehmenden mit den sehr individuellen Lebensbedingungen sowie ungleicher Chancenverteilung von Menschen beschäftigen. Sie setzen sich außerdem mit eigenen Annahmen und Vorurteilen/Stereotypen auseinander. Die Übung bildet zudem die ideale Basis, um den Menschenrechtsansatz zu erläutern.	**Ein Schritt nach vorn (3)** Anhand von Rollenkarten für die Teilnehmenden und Fragen durch die Moderation wird deutlich, dass nicht alle Menschen gleichermaßen Zugang zu ihren Rechten erhalten. Ursachen von Ausgrenzung und Diskriminierung werden thematisiert.	Handout B: Rollenkarten Handout C: Leitfragen für das Trainerteam ausgeschnittene Rollenkarten Liste der Fragen für das Trainerteam sanfte/entspannende Musik ein offener Platz (Korridor, großer Raum oder Gelände im Freien), 10 Meter Platz, um Schritte nach vorne machen zu können.
12:00 - 12:30	**Input 1 (30`)**	Präsentation der UN-Kinderrechtskonvention, deren Prinzipien, Standards, Allgemeine Bemerkungen, sowie des Zusammenhangs mit anderen Menschenrechtskonventionen. Ausführliche Informationen zu Partizipations-, Schutz-, Entwicklungs- und Förderrechten werden vermittelt.	**Input 1: Was sind Kinderrechte? (4)** Präsentation: Grundlagen der UN-Kinderrechtskonvention.	Laptop, Beamer Handout D: Kurzversion der UN-Kinderrechtskonvention Handout E: Kategorien der Kinderrechte (Partizipation, Schutz und Förderung) Präsentation Nr. 1 als Handout Die Präsentation Nr. 1 ist auf der CD als PPTX abgelegt. Die Inhalte des Input sind (je nach Zielgruppe) regional anzupassen: Beispiele zur Situation von Kindern und Jugendlichen sollten aus dem Land und/oder der Region sein. Hier unterstützen die jeweiligen Staatenberichte, Abschließenden Bemerkungen des UN-Kinderrechtsausschusses sowie das UPR-Verfahren.

Zeit	Inhalt	Lernziel	Methode	Hinweise & Logistik
12:30 - 13:30	Mittagspause (60`)			
13:30 - 14:00	**Diskussion (30`)**	Die Teilnehmenden setzen sich aktiv mit der UN-Kinderrechtskonvention auseinander.	Klärung von offenen Fragen aus der Präsentation.	Hier kann der „Parkplatz“ (2.2) zur Sammlung und Klärung von offenen Fragen verwendet werden.
14:00 - 14:45	**Übung in Kleingruppen (45`)**		**Kinderrechte kennenlernen (5)** Diskussion in Gruppen.	Handout F: Kartensetvorlage Aussagekarten und Karten zu ausgewählten Artikeln der UN-Kinderrechtskonvention. • Für jede Kleingruppe zwei Kartenstapel in unterschiedlichen Farben • DIN-A4-Papier in zwei Farben, beispielsweise blau und grün. • Weißes Papier und bunte Stifte für jede Gruppe.
14:45 - 15:15	Pause (30`)			
15:15 - 15:45	**Übung in Kleingruppen (30`)**	Reflexion der vier kinderrechtlichen Prinzipien (Gleichbehandlung, Vorrang des Kindeswohls, Leben und persönliche Entwicklung, Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes) im eigenen Arbeitskontext.	**Mein Arbeitskontext und die vier kinderrechtlichen Prinzipien (6).** Diskussion in Gruppen. Präsentation der Ergebnisse im Plenum.	Handout G: Arbeitsblatt Flipchart oder Packpapier
15:45 - 16:15	**Brainstorming mit der Gruppe (30`)**	Die Teilnehmenden erhalten einen Überblick über wichtige internationale Organisationen, die im Bereich der Kinderrechte arbeiten.	**Vorstellung: Hilfreiche Informationen zu Kinder- und Jugendrechten (7).** Hinweise auf Informationen zu Quellen und Organisationen, die für die weitere Arbeit hilfreich sein können, inklusive Umsetzungsbeispielen. Kann von den Teilnehmenden ergänzt werden, auch in den folgenden Tagen der Fortbildung.	Laptop, Beamer zur Darstellung des Handout H: Informationssammlung (darin enthaltene Links könnten über einen Internetanschluss geöffnet werden). Je nach Teilnehmendengruppe kann der Fokus der Informationssammlung an deren Interessen angepasst werden.

Zeit	Inhalt	Lernziel	Methode	Hinweise & Logistik
Abschluss des Tages				
16:15 - 16:30	**Diskussion im Plenum (15`)**	Rekapitulieren und Reflektieren der Lernerfolge des Tages.	**Blizlichtrunde** zu wichtigster neuer Erkenntnis des Tages.	Aktualisierung des „Parkplatz“ (2.2).
Tag 2: Kinder- und Jugendrechte im eigenen Arbeitskontext Präsentation zum Menschenrechtsansatz, Arbeit mit ausgewählten Menschenrechtsinstrumenten (Gruppenarbeit: Staatenbericht und Abschließende Bemerkungen), Reflexion: Kinder- und Jugendrechte im eigenen Arbeitskontext.				
Eröffnung des Tages				
9:00 - 9:15	**Begrüßung (15`)**		Vorstellung der Agenda des Tages. Klärung offener Fragen.	als Handout oder auf Flipchart
9:15 - 10:00	**Übung im Plenum (45`)**	Sensibilisierung für die Relevanz von Menschenrechten. Übung kann dazu dienen, Klischees zu thematisieren.	**Fotoausstellung (8.1.)** Einzelarbeit. Auswertung im Plenum. ***Alternativ:*** ***Kinderrechte-Bingo (8.2.)***	ein Satz ausgewählter Fotos eigene Fotorecherche im Vorfeld erforderlich. ***Alternativ:*** *Handout I: Bingo für alle Teilnehmenden* *Packpapier oder Flipchart* *Stifte für alle Teilnehmenden*
10:00 - 10:45	**Input 2 (45`)**	Teilnehmende erhalten Überblick über die Umsetzung der Kinderrechte (in der nationalen Gesetzgebung).	**Input 2: Nationale Umsetzung von Kinder- und Jugendrechten (9).** Präsentation: Kinder- und Jugendrechte auf nationaler und dezentraler Ebene.	Laptop, Beamer Handout J: Zyklus des Staatenberichtsverfahrens. Präsentation Nr. 2 als Handout. Die Präsentation Nr. 2 ist auf der CD als PPTX abgelegt. Die Inhalte dieses Inputs werden regionalspezifisch angepasst. Beispiele und der Stand der Umsetzung der Kinder- und Jugendrechte werden anhand des Kontextes der Teilnehmenden vom Trainerteam vorbereitet.

Zeit	Inhalt	Lernziel	Methode	Hinweise & Logistik
10:45 - 11:15	Pause (30`)			
11:15 - 11:45	**Diskussion (30`)**		Klärung von offenen Fragen aus der Präsentation	Hier kann der „Parkplatz“ (2.2) zur Sammlung und Klärung von offenen Fragen verwendet werden.
11:45 - 12:30	**Arbeit in Gruppen (45`)**	Staatenberichtsverfahren, UPR und Abschließende Bemerkungen des UN-Kinderrechtsausschusses des jeweiligen Landes kennenlernen.	**Gruppenarbeit zum Staatenberichtsverfahren (10)** Die Arbeit mit menschenrechtlichen Instrumenten kennenlernen.	Handout K: Aufgabenstellung für die Gruppenarbeit Staatenberichtsverfahren Handout L: Zyklus Staatenberichtsverfahren (Handout mit Auszügen aus Staatenbericht, UPR und Abschließenden Bemerkungen ist je nach Kontext zu erstellen). Packpapier oder Flipchart Stifte in verschiedenen Farben.
12:30 - 13:30	Mittagspause (60`)			
13:30 - 14:30	**Input 3 (60`)**	Menschenrechtsansatz und Mehrwert des Menschenrechtsansatzes kennenlernen.	**Input 3: Menschenrechtsansatz und Mehrwert des Menschenrechtsansatzes – Kinder- und Jugendrechte als Querschnittsthema (11)** Präsentation: Grundlagen des Menschenrechtsansatzes.	Laptop, Beamer Präsentation Nr. 3 als Handout Die Präsentation Nr. 3 ist auf der CD als PPTX abgelegt. Der Fokus dieser Inputs muss je nach Zielgruppe angepasst werden.
14:30 - 14:45	**Diskussion (15`)**		Klärung von offenen Fragen der aus Präsentation.	→ Hier kann der „Parkplatz“ (2.2) zur Sammlung und Klärung von offenen Fragen verwendet werden.
14:45 - 15:15	Pause (30`)			

Zeit	Inhalt	Lernziel	Methode	Hinweise & Logistik
15:15 - 16:15	**Übung im Plenum oder in Gruppen je nach Zeit (60`)**	Die Teilnehmenden entwickeln ein Verständnis für den Menschenrechtsansatz und ein Gefühl für die Nutzung menschenrechtlicher Instrumente und ihre Anwendung im Arbeitsalltag.	**Den Menschenrechtsansatz verstehen am Beispiel „Recht auf Bildung" (12.1.)** Um den Menschenrechtsansatz zu verstehen, wird anhand des Beispiels Recht auf Bildung erarbeitet, wer die RechtsinhaberInnen und wer die PflichtenträgerInnen sind. Die Artikel zum Recht auf Bildung in der UN-Kinderrechtskonvention und im UN-Sozialpakt werden dabei verglichen. Außerdem werden die Allgemeinen Bemerkungen als menschenrechtliches Instrument vermittelt. ***Alternativ:*** ***(12.2.) Allgemeine Bemerkungen Nr. 13 des UN-Kinderrechtsausschusses – Das Recht des Kindes auf Schutz vor jeder Form von Gewalt, UN-Kinderrechtskonvention Artikel 19.***	Handout L: Leitfragen Menschenrechtsansatz „Recht auf Bildung" Handout M: Recht auf Bildung Handout N: Allgemeine Bemerkungen Allgemeine Bemerkungen Nr. 13 Sozialpaktausschuss, Allgemeine Bemerkungen Nr. 1, UN-Kinderrechtsausschuss Packpapier oder Flipchart Stifte in verschiedenen Farben ***Alternativ:*** *Handout O: Diskussionsfragen UN-Kinderrechtskonvention, Artikel 19* *Handout P: Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention plus Auszug aus den Allgemeinen Bemerkungen Nr. 13 des UN-Kinderrechtsausschusses* *Handout Q: Empfehlungen zu Präventionsmaßnahmen des UN-Kinderrechtsausschusses* *Packpapier oder Flipchart* *Stifte in verschiedenen Farben*
Abschluss des Tages				
15:15 - 16:15	**Diskussion im Plenum (15`)**	Rekapitulieren der Lernerfolge des Tages.	Blitzlichtrunde zu wichtigster neuer Erkenntnis des Tages.	Aktualisierung des „Parkplatz" (2.2).

Tag 3: Ansätze, Methoden und Informationen zur konkreten Umsetzung der Kinder- und Jugendrechten

Ansätze für die Umsetzung von Kinder- und Jugendrechten im eigenen Arbeitskontext: Planungsschritte entwickeln und Netzwerke bilden.

Zeit	Inhalt	Lernziel	Methode	Hinweise & Logistik
Eröffnung des Tages				
9:00 - 9:15	**Begrüßung (15`)**		Vorstellung der Agenda des Tages Klärung offener Fragen	Agenda auf Flipchart
9:15 - 9:45	**Übung im Plenum (30`)**	Die Teilnehmenden finden persönliche Anknüpfungspunkte an das Seminarthema.	**Musikstühle (13)** Diese Übung verbindet Reflexion mit Bewegung, gibt allen Teilnehmenden eine niedrigschwellige Gelegenheit, sich mit ihrem Blick auf das Thema einzubringen, und ist damit ein möglicher thematischer Einstieg mit "Warming up"-Charakter.	Musik, Abspielgerät und Lautsprecher Stühle bzw. Platz im Raum
9:45 - 11:00	**Übung im Plenum (75`)**	Die Teilnehmenden wenden das theoretisch erworbene Wissen der Fortbildung in ihrem Arbeitskontext an.	**Aktiv werden: einen Planungsprozess entwerfen (14) Teil I** Im Plenum wird (freiwillig) ein nächster Schritt zur Umsetzung der Kinder- und Jugendrechte erarbeitet.	Handout R: Leitfragen zum Entwurf eines Planungsprozesses Handout S: Planungsprozess „PATH" 2 Stellwände, Packpapier Stifte Jede Person kann im Rahmen ihres Mandates und ihrer Rolle einen Beitrag zur Umsetzung der Kinderrechte einbringen.
11:00 - 11:30	**Pause (30`)**			

HINWEISE FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER FORTBILDUNG

Zeit	Inhalt	Lernziel	Methode	Hinweise & Logistik
11:30 - 12:15	**Fortsetzung der Übung im Plenum (45`)**	Die Teilnehmenden wenden das theoretisch erworbene Wissen der Fortbildung an und konkretisieren die Umsetzung der Kinder- und Jugendrechte in ihrem Arbeitskontext.	**Aktiv werden: einen Planungsprozess entwerfen (14) Teil II** Im Plenum wird (freiwillig) ein nächster Schritt zur Umsetzung der Kinder- und Jugendrechte erarbeitet.	Für die Planung verbindlicher Umsetzungsschritte sollte ausreichend Zeit eingeplant werden. Je nach Teilnehmendengruppe kann die Übung auch in Kleingruppen oder individuell durchgeführt werden. Hier bietet sich an, dass das Trainerteam ein Beispiel vorstellt. Das Trainerteam notiert die nächsten Schritte
Abschluss der Fortbildung				
12:15 - 13:00	Die Teilnehmenden reflektieren die Inhalte der Fortbildung. (45`)		**Abschluss und Reflexion (15)** **Hand-Feedback** Wie war die Fortbildung? Was habe ich gelernt? Erkenntnisse? Was war nicht neu? Was kann ich nutzen und was nicht? Was werde ich umsetzen? ***Alternativ:*** ***Evaluationsbögen (T)***	„Parkplatz“ (2.2) auswerten und abschließen. Flipchartbogen Stifte in verschiedenen Farben ***Alternativ:*** *Es können zur Abschlussevaluation auch Evaluationsbögen (T) zur Gesamtauswertung des Seminars an die Teilnehmenden ausgeteilt werden. Die Evaluationsbögen sind als Handout T auf der CD abgelegt.*
13:00	**Ende der Fortbildung**			

Tag 1

Übungen und Handouts:

Tag 1: Grundlegende Informationen zu Kinder- und Jugendrechten

Übungen und Handouts
Tag 1: Grundlegende Informationen zu Kinder- und Jugendrechten

1. Positionierung

Ziel:
Mit Hilfe der Positionierungsübung können die Teilnehmenden ihre eigenen Vorkenntnisse und Bezüge zu Kinder- und Jugendrechten reflektieren und mit der Gruppe teilen. Zugleich dient die Übung dem gegenseitigen Kennenlernen.

Zeit:
20 Minuten

Material & Equipment:
- Positionskarten
- Fragenliste

Vorbereitung:
Zwei gut lesbare Positionskarten mit „trifft zu“ und „trifft nicht zu“ vorbereiten und im Raum an entfernten Positionen auslegen/aufhängen.

Anleitung:
Das Trainerteam stellt Fragen, und die Teilnehmenden antworten jeweils still, indem sie sich auf einer virtuellen Linie im Raum zwischen den zwei Antwortmöglichkeiten positionieren.

Es ist auch möglich, sich zwischen den zwei Polen („trifft zu“ und „trifft nicht zu“) zu positionieren. Damit kann zum Ausdruck gebracht werden, dass weder dem einen noch dem anderen zugestimmt werden kann oder eine Situation als nicht so extrem bzw. eindeutig empfunden wird. Alternativ kann mit einem Barometer, Zahlenstrahl oder den Ecken im Raum gearbeitet werden.

Rückfragen des Trainerteams, warum sich eine Person entsprechend positioniert hat, ermöglichen eine Konkretisierung der Antworten und ein Kennenlernen der Teilnehmenden. Je nach Kontext müssen dabei nicht Einzelpersonen direkt angesprochen werden, sondern eine Gruppe, die sich ähnlich positioniert hat, um einen „Vorführeffekt“ zu vermeiden. Anzahl und Art der Fragen können variieren und zum Beispiel statt fachlicher Vorkenntnisse mehr auf das gegenseitige Kennenlernen der Teilnehmenden eingehen. Letzteres kann aber auch in einer vorgeschalteten Vorstellungsrunde abgefragt werden.

Beispielhafte Leitfragen:

- Hatten Sie als Kind einen eigenen Schreibtisch?
- Hatten Sie als Kind ein Kinderzimmer?
- Sind Sie mit vielen Personen im Haushalt aufgewachsen?
- Wurden Sie in der Schulzeit viel unterstützt?
- Hatten Sie einen weiten Schulweg?
- Hatten Sie schon mit dem Thema Kinder- und Jugendrechte in Ihrer Arbeit zu tun?
- Arbeiten Sie direkt mit Kindern und Jugendlichen?
- Wie fit fühlen Sie sich für die kommenden Tage und die Arbeit zu Kinder- und Jugendrechten? Stellen Sie sich ein Barometer von 0 („nicht fit“) bis 100 („fit“) vor.

2. Vorstellung der Agenda

Die Kurzversion der Agenda kann an die Teilnehmenden verteilt werden. Alternativ kann es sich anbieten, diese Agenda auf ein Flipchart zu schreiben und sich im Verlauf der Fortbildung immer wieder daran zu orientieren:

Tag 1: Grundlegende Informationen zu Kinder- und Jugendrechten
Kennenlernen, Positionierung (Erfahrung einbringen), Sensibilisierung, „Kartenspiel", Präsentationen zur UN-Kinderrechtskonvention im Menschenrechtskontext, hilfreiche Quellen der Kinderrechtsarbeit.
Tag 1: Kinder- und Jugendrechte, nationale Umsetzung und Reflexion im eigenen Arbeitskontext
Präsentation zum Menschenrechtsansatz, Arbeit mit ausgewählten Menschenrechtsinstrumenten (Gruppenarbeit: Staatenbericht und Abschließende Bemerkungen), Reflexion: Kinder- und Jugendrechte im eigenen Arbeitskontext.
Tag 3: Ansätze, Methoden und Informationen zur konkreten Umsetzung der Kinder- und Jugendrechte
Ansätze für die Umsetzung von Kinder- und Jugendrechten im eigenen Arbeitskontext: Planungsschritte entwickeln und Netzwerke bilden.

2.1. Kennlern-Interview (Paar-Interview)

Ziel:
Mithilfe des Paar-Interviews können sich die Teilnehmenden besser kennenlernen. Dieses Paar-Interview dient zudem dazu:

- den Einstieg in eine entspannte Atmosphäre zu schaffen,
- gegenseitige Verbindungen herauszufinden,
- auf verständliche Art und Weise in das Thema einzuführen,
- Motivation und eventuelle Ambivalenzen bezüglich des Themas aufzudecken.

Zeit:
30 Minuten (kann je nach Teilnehmendenzahl stark variieren)

Material & Equipment:

- Handout A: Interviewfragen – für alle Teilnehmenden
- Stifte für alle Teilnehmenden

Vorbereitung:
Alle Teilnehmenden erhalten eine Kopie des Handout A.

Anleitung:
Die Teilnehmenden bilden Paare (möglichst Personen, die sich noch nicht kennen) und haben 5 Minuten Zeit für das Ausfüllen des Handout A. Dabei interviewen sie sich gegenseitig und füllen für ihre/n jeweilige/n PartnerIn das Blatt mit den Fragen aus.

Die Teilnehmenden sollten sich dabei auf ihre wichtigsten Punkte konzentrieren. Es ist nicht notwendig, den gesamten Lebenslauf zu notieren. Die Vorstellung pro Person sollte etwa eine Minute dauern. Nachdem die Teilnehmenden das Handout ausgefüllt haben, kehren alle zurück ins Plenum.

Die Teilnehmenden stellen sich der Reihe nach gegenseitig im Plenum vor. Beispielsweise: „Hallo, ich darf Ihnen heute … vorstellen …“

Wenn die Teilnehmenden einverstanden sind, können die Bögen der Interviews an einer Pinnwand oder Wäscheleine im Raum aufgehängt werden. Diese können dann in den Pausen von allen Teilnehmenden durchgelesen werden.

2.2. „Parkplatz“

Am ersten Tag der Fortbildung kann ein sogenannter „Parkplatz“ eingerichtet werden, der dazu dient, offene Fragen und Erwartungen der Teilnehmenden zu sammeln, die sich während der Fortbildung ergeben und die ggf. nicht explizit Thema der Fortbildung sind. Im Verlauf der Fortbildung können sie dann geklärt, bzw. es können alternativ Hinweise für

Handout A: Kennlern-Interview (Paar-Interview)

Interviewfragen:

- Wie heißen Sie? Welche Bedeutung hat Ihr Name? (Vor- und/oder Nachname)
- In welcher Organisation arbeiten Sie (ggf. freiberuflich, ehrenamtlich), und was ist Ihr Aufgabenbereich?
- Welchen Bezug/Zugang haben Sie zum Thema Menschenrechte/Kinderrechte?/Was hat Sie veranlasst, sich für Menschenrechte zu engagieren?
- Was erwarten Sie von der Fortbildung? Formulieren Sie bitte einen Satz; z. B. Ich gehe bereichert/angeregt/gut gelaunt nach Hause, wenn ...
- Eine Sache, die Sie in die Fortbildung einbringen möchten: ...

eine spätere Klärung gegeben werden. Hierfür eignet sich eine Pinnwand mit Packpapier. Die Pinnwand sollte während der gesamten Fortbildung sichtbar und nutzbar sein. Am Ende eines jeden Tages kann der „Parkplatz" nochmals angesehen und neue offene Punkte können ergänzt sowie beantwortete Fragen gestrichen werden.

2.3 „Gesprächsregeln"

Die Einigung auf „Gesprächsregeln" kann die Zusammenarbeit während der Fortbildung unterstützen. Sie werden partizipativ mit den Teilnehmenden vereinbart und auf einem Flipchart aufgeschrieben, damit sie über den gesamten Zeitraum der Fortbildung für alle sichtbar sind. Es sollte der Gruppe überlassen werden, sich dafür oder dagegen zu entscheiden.

Beispiel für Gesprächsregeln:

- Ich spreche über mich und ich berichte über mich.
- Ich entscheide, was ich über mich mitteile.
- Ich entscheide, wie ich mich in Gespräche einbringe.
- Ich setze eigene Grenzen.
- Ich bewerte andere Teilnehmende und ihre Beiträge nicht.
- Ich schalte mein Handy aus.
- ...

3. Ein Schritt nach vorn[17]

Ziel:
Diese Übung ist ein allgemeiner Einstieg in das Thema Menschenrechte. In dieser Übung versetzen sich die Teilnehmenden in die Rolle anderer Menschen und Lebensentwürfe. Es werden Themen wie beispielsweise soziale Ungleichheit, Diskriminierung und Ausgrenzung angesprochen. Ziel ist es, Empathie gegenüber Menschen in verschiedensten Lebenslagen zu fördern, die Teilnehmenden für ungleiche Chancenverteilungen in der Gesellschaft zu sensibilisieren und Verknüpfungen zu Menschenrechten herzustellen.

Zeit:
45 Minuten

Material & Equipment:
- Handout B: Rollenkarten
- Handout C: Leitfragen
- ausgeschnittene Rollenkarten
- sanfte/entspannende Musik (optional)
- ein offener Platz (Korridor, großer Raum oder Gelände im Freien)

Vorbereitung:
- Lesen Sie die Übung genau durch. Gehen Sie die Rollen- und Aussagenliste durch und passen Sie diese für Ihre Gruppe an.
- Platz: Alle Teilnehmenden müssen sich nebeneinanderstellen und mindestens zehn Meter nach vorne gehen können.
- Das Trainerteam fertigt pro Teilnehmenden eine Rollenkarte an. Achten Sie darauf, die Rollenkarten und Aussagenliste an den jeweiligen lokalen Kontext anzupassen.
- Die Teilnehmenden erhalten jeweils eine Rollenkarte mit der Beschreibung einer spezifischen Lebenssituation. Diese Rollenkarten sollen sie selbst lesen, den Inhalt aber (noch) nicht mit den anderen Teilnehmenden teilen.

Anleitung:
Das Trainerteam erklärt den Teilnehmenden, wie die Übung abläuft. Das Trainerteam informiert die Teilnehmenden vorab, dass sie eine beliebige Rolle (z. B. unterschiedliches Alter oder Geschlecht) ziehen können und es für die Übung wichtig ist, sich einzulassen und in diese Rolle zu schlüpfen bzw. nach der

17 Adaptiert aus Bundeszentrale für politische Bildung/bpb, Deutsches Institut für Menschenrechte, Europarat (Hg.), (2005): Kompass. Handbuch zur Menschenrechtsbildung für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit.
http://kompass.humanrights.ch/cms/upload/pdf/ch/ue_15_schrittnachvorn.pdf (Stand: 15.10.2014).
Das Material ist in vielen Sprachen erhältlich: http://www.hrea.org/index.php?base_id=104&language_id=1&erc_doc_id=1468&category_id=&category_type=&group (Stand: 16.10.2014).

Übung wieder aus der jeweiligen Rolle auszusteigen. Die Rollenkarten geben nur minimale Informationen, den Rest können die Teilnehmenden erweitern. Dabei gibt es kein „richtig“ oder „falsch“.
Einzelne Teilnehmende können Schwierigkeiten haben, eine Rolle anzunehmen. Widerstände können im Einzelgespräch aufgegriffen werden. Die Teilnahme sollte auf Freiwilligkeit beruhen. Die Gruppe wird gebeten, zur Ruhe zu kommen.
Das Trainerteam kann auch mit ruhiger Hintergrundmusik eine entspannende Atmosphäre schaffen.

Das Trainerteam gibt jedem Teilnehmenden wahllos eine Rollenkarte. Die Teilnehmenden behalten diese Rollenkarte für sich und zeigen sie niemandem.
Das Trainerteam fordert die Teilnehmenden dazu auf, aktiv in ihre Rolle einzutreten. Folgende Fragen können den Teilnehmenden helfen, sich in ihre Rolle hineinzuversetzen. Nach jeder Frage sollte eine Pause gemacht werden, damit alle Zeit haben, sich ein Bild von sich selbst und ihrem Rollenleben zu machen:

- Wie war Ihre Kindheit?
- In was für einem Haus haben Sie gewohnt?
- Was für Spiele haben Sie gespielt?
- Was haben Ihre Eltern gearbeitet?
- Wie sieht Ihr Alltag heute aus? Wo treffen Sie sich mit Ihren Freunden? Was machen Sie morgens, nachmittags, abends?
- Wie sieht Ihr Lebensstil aus? Wo leben Sie? Wie viel verdienen Sie im Monat? Was machen Sie in Ihrer Freizeit? Was machen Sie in den Ferien?
- Was finden Sie aufregend, und wovor fürchten Sie sich?

Anschließend stellen sich alle Teilnehmenden nebeneinander still auf einer Linie auf. Es muss dafür ausreichend Platz zur Verfügung stehen (z. B. im Foyer, im Freien etc.).

Die Teilnehmenden sollen sich weiterhin nicht über ihre Rollen unterhalten.

Erklären Sie, dass Sie nun eine Liste von Leitfragen vorlesen werden.

Kann ein Teilnehmender in der jeweiligen Rolle eine Frage mit „ja" beantworten, geht er einen Schritt nach vorn, ansonsten bleibt die Person stehen.

Am Ende sollen sich alle Teilnehmenden ihre Schlussposition vergegenwärtigen.

Auswertung:
Eine erste kurze Auswertung der Übung findet unmittelbar nach dem Verlesen der Leitfragen statt (Schritt 1), sodass die Teilnehmenden in der jeweiligen Position und in ihrer Rolle verbleiben. Eine ausführliche Auswertung findet anschließend im Plenum statt. Geben Sie den Teilnehmenden ein paar Minuten Zeit, um ihre Rolle abzulegen, bevor sie ins Plenum zurückkommen (Schritt 2). Das Trainerteam stellt in der Auswertung den Teilnehmenden Fragen zu Rolle, Position und Wahrnehmung der eigenen Situation. Hier sind die Teilnehmenden noch in ihren Rollen.

Schritt 1:

Auswertungsfragen (Teilnehmende sind noch in den Rollen):

- Wie fühlen Sie sich in Ihrer Position (zuerst hintere, dann mittlere, dann vordere Teilnehmende)?
- Wie ging es Ihnen, als die anderen an Ihnen vorbeizogen/zurückblieben?
- Wann haben Sie festgestellt, dass andere nicht so schnell nach vorne kommen wie Sie?
- Kann jemand die Rollen der anderen erraten? (In dieser Phase dürfen die Rollen bekannt gegeben werden).

Für die weitere Diskussion im Plenum ist es wichtig, die Teilnehmenden zu bitten, aktiv aus ihrer Rolle auszutreten. Zum Beispiel mit folgendem Satz: „Wenn Sie jetzt Ihre Position verlassen, verlassen Sie auch Ihre Rolle und kehren als Sie selbst zurück zu Ihrem Platz." Anschließend kann reflektiert werden, inwiefern das Bild die jeweilige Gesellschaft widerspiegelt, wie einzelne Fragen mit Menschenrechten zusammenhängen, und allgemein, wie die Übung empfunden wurde. Bei der Auswertung ist es wichtig zu diskutieren, woher die Teilnehmenden ihr Wissen bzw. Vermutungen über die Figur haben, die sie verkörperten – durch persönliche Erfahrung oder durch andere Informationen.

Schritt 2:

Auswertungsfragen im Plenum (Teilnehmende haben ihre Rolle verlassen):

- Was denken Sie über diese Übung?
- Wie leicht oder schwer ist es Ihnen gefallen, diese Rolle zu spielen? Wie haben Sie sich die dargestellte Person vorstellen können?
- Hatten Sie irgendwann das Gefühl, dass Ihre Menschenrechte verletzt werden?
- Welche Menschenrechte sind in Gefahr?
- Was müsste passieren, damit diejenigen, die hinten standen, Schritte nach vorne machen können? Was könnte getan werden, um die Ungleichheiten soweit wie möglich zu überwinden?
- Spiegelt diese Übung die Gesellschaft wider? Inwiefern?
- Welche Schritte könnten unternommen werden, um gegen die Ungleichheiten in der Gesellschaft anzugehen? Von wem sollten diese Schritte unternommen werden? (Hinweis auf Pflichtenträger „vorne" und deren Distanz zu den „hinteren Reihen")

Achtung!
Da kein Wissen über die persönliche Lebenssituation aller Teilnehmenden vorliegt, kann es unter Umständen zu starken Reaktionen kommen. Bei dieser Übung ist der sensible Umgang mit den Teilnehmenden besonders wichtig, da eventuell gemachte Erfahrungen und die damit verbundenen Emotionen durch die eingenommene Rolle hervorgerufen werden können. Wenn nötig, sollte die Nachbereitung verlängert werden, um auf die Teilnehmenden eingehen zu können und sicherzustellen, dass die jeweilige Rolle auch wieder abgelegt wird.

Die Stärke dieser Übung liegt in der Wirkung beim Anblick des wachsenden Abstands zwischen den Teilnehmenden, besonders zum Ende hin, wenn die Distanz zwischen denen, die viele Schritte nach vorn machen, und denen, die wenige machen, sehr groß wird.

Handout B: Rollenkarten

Rollenkarten (müssen vor Ort adaptiert werden)

1	Sie sind eine erwerbslose, allein erziehende Mutter.
2	Sie sind die Tochter des örtlichen Bankdirektors. Sie studieren Wirtschaftswissenschaften an der Universität.
3	Sie sind ein junger Mann im Rollstuhl.
4	Sie sind eine Prostituierte mittleren Alters und HIV-positiv.
5	Sie sind die Tochter des US-amerikanischen Botschafters des Landes, in dem Sie jetzt leben.
6	Sie sind 22 Jahre alt und lesbisch.
7	Sie sind ein obdachloser junger Mann und 22 Jahre alt.
8	Sie sind Soldat.
9	Sie sind eine 17-Jährige, die die Grundschule nicht abgeschlossen hat.
10	Sie sind ein erwerbsloser Lehrer in einer Region, in der Sie die Amtssprache nicht fließend beherrschen.
11	Sie sind ein Jugendlicher ohne Papiere (d.h. ohne legalen Aufenthaltstitel).
12	Sie sind ein junger Mann mit Migrationsgeschichte, der einen gut gehenden Schnellimbiss betreibt.
13	Sie sind Inhaberin einer erfolgreichen Import-Export-Firma.
14	Sie sind eine heroinabhängige Künstlerin.
15	Sie sind eine 35-jährige Musikerin, im sechsten Monat schwanger.
16	Sie sind ein 31-jähriger Mann mit Trisomie 21.
17	Sie sind eine 22-Jährige und gerade aus der Haft entlassen.
18	Sie sind zehn Jahre alt und leben auf dem Land. Sie haben drei Brüder und eine Schwester.
19	Sie sind 15 Jahre alt, und Ihre Eltern sind bei einem Autounfall gestorben. Sie leben in einem Heim.
20	Sie sind ein 13-jähriges Mädchen auf dem Land, von Geburt an gehörlos. Sie konnten die Schule Ihres Dorfes nie besuchen.

21 Sie sind ein 14-jähriges Mädchen und haben keine Geburtsurkunde. Sie durften nicht zur Schule gehen und müssen Ihre Mutter bei der häuslichen Arbeit unterstützen. In ein paar Monaten werden Sie mit einem Mann verheiratet, der zehn Jahre älter ist als Sie.

22 Sie sind ein 15-jähriges Mädchen und müssen Ihrer Großmutter mit Ihren jüngeren Geschwistern helfen, da Ihre Eltern vor einigen Jahren verstorben sind. Sie möchten Ärztin werden, gehen aber seit drei Jahren nicht mehr zur Schule.

23 Sie sind eine 17-jährige Frau und müssen in Zwangsprostitution Schulden abbezahlen. Sie sprechen nicht die Amtssprache.

24 Sie sind ein 16-jähriger Mann, gehen zur Schule und engagieren sich freiwillig in einer Menschenrechtsorganisation. Ihre Mutter ist Geschäftsfrau, Ihr Vater arbeitet in England.

25 Sie sind 24 Jahre alt und arbeiten seit ein paar Jahren als Fahrer einer internationalen Organisation. Sie sind verheiratet und haben drei Kinder.

Leitfragen – Ein Schritt nach vorn (Handout C – für Trainerteam):[18]
1. Sie haben nie in ernsthaften finanziellen Schwierigkeiten gesteckt.
2. Sie leben in einem Haus mit Telefon und Fernsehen.
3. Sie haben das Gefühl, dass Ihre Sprache, Religion und Kultur in der Gesellschaft, in der Sie leben, respektiert werden.
4. Sie haben das Gefühl, dass Ihre Meinung über soziale und politische Fragen eine Rolle spielt, und dass man Ihnen zuhört.
5. Andere Menschen holen zu verschiedenen Problemen Ihren Rat ein.
6. Sie haben keine Angst, in eine Polizeikontrolle zu geraten.
7. Sie wissen, wohin Sie sich wenden können, wenn Sie Rat und Hilfe brauchen.
8. Sie hatten nie das Gefühl, dass Sie aufgrund Ihrer Herkunft diskriminiert werden.
9. Ihre sozialen und medizinischen Bedürfnisse werden ausreichend abgedeckt.
10. Sie können Urlaub machen.
11. Sie können Ihre Verwandten nach Hause zum Essen einladen.
12. Sie haben ein interessantes Leben und sind zuversichtlich, was Ihre Zukunft betrifft.
13. Sie haben das Gefühl, Sie können studieren und Ihren Wunschberuf ergreifen.
14. Sie haben keine Angst, auf der Straße belästigt oder angegriffen zu werden.
15. Sie können bei nationalen und kommunalen Wahlen Ihre Stimme abgeben.
16. Sie können die wichtigsten (religiösen) Feste mit Ihren Verwandten, FreundInnen feiern.
17. Sie können an einem internationalen Seminar im Ausland teilnehmen.
18. Sie können ins Kino oder ins Theater gehen.
19. Sie haben keine Angst um Ihre Zukunft.
20. Sie schämen sich nicht ob Ihrer Kleidung.
21. Sie können sich verlieben, in wen Sie wollen.
22. Sie haben das Gefühl, dass Ihr Wissen und Ihre Fähigkeiten in der Gesellschaft, in der Sie leben, Anerkennung finden.
23. Sie haben Zugang zum Internet.
24. Wenn über Menschen wie Sie in den Medien berichtet wird, geschieht dies respektvoll.

18 Teilweise adaptiert aus Bundeszentrale für politische Bildung/bpb, Deutsches Institut für Menschenrechte, Europarat (Hg.) (2005): Kompass. Handbuch zur Menschenrechtsbildung für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit. http://kompass.humanrights.ch/cms/upload/pdf/ch/ue_15_schrittnachvorn.pdf (Stand: 15.10.2014).

4. Input Nr. 1: Was sind Kinderrechte?

Ziel:
Die Präsentation stellt die Funktionsweise des Menschenrechtssystems der Vereinten Nationen und speziell die Inhalte und Mechanismen der UN-Kinderrechtskonvention vor.

Zeit:
60 Minuten inkl. Diskussion

Material & Equipment:
- Laptop, Beamer
- Handout D: Kurzversion der UN-Kinderrechtskonvention
- Handout E: Kategorien der Kinderrechte
- Präsentation Nr. 1 als Handout
- Die Präsentation Nr. 1 ist auf der CD als PPTX abgelegt

Kinderfreundliche Versionen
Kinderfreundliche Versionen der UN-Kinderrechtskonvention können in verschiedenen Sprachen unter den angeführten Links abgerufen, ausgedruckt und den Teilnehmenden zur Verfügung gestellt werden:

Deutsch
http://www.compasito-zmrb.ch/fileadmin/media/compasito-zmrb.ch/KRK_kinder_s_312_315.pdf

Englisch, Französisch, Russisch
http://www.hrea.org/index.php?base_id=104&language_id=1&erc_doc_id=4876&category_id=747&category_type=2&group

Handout D: Übereinkommen über die Rechte des Kindes[19]
Präambel
Teil I
Art. 1 Geltung für das Kind; Begriffsbestimmung
Art. 2 Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot
Art. 3 Wohl des Kindes
Art. 4 Verwirklichung der Kindesrechte
Art. 5 Respektierung des Elternrechts
Art. 6 Recht auf Leben
Art. 7 Geburtsregister, Name, Staatsangehörigkeit
Art. 8 Identität
Art. 9 Trennung von den Eltern, persönlicher Umgang
Art. 10 Familienzusammenführung, grenzüberschreitende Kontakte
Art. 11 Rechtswidrige Verbringung von Kindern ins Ausland
Art. 12 Berücksichtigung des Kindeswillens
Art. 13 Meinungs- und Informationsfreiheit
Art. 14 Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
Art. 15 Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit
Art. 16 Schutz der Privatsphäre und Ehre
Art. 17 Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz
Art. 18 Verantwortung für das Kindeswohl
Art. 19 Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung
Art. 20 Von der Familie getrennt lebende Kinder; Pflegefamilie; Adoption
Art. 21 Adoption
Art. 22 Flüchtlingskinder
Art. 23 Förderung behinderter Kinder
Art. 24 Gesundheitsvorsorge
Art. 25 Unterbringung
Art. 26 Soziale Sicherheit
Art. 27 Angemessene Lebensbedingungen; Unterhalt
Art. 28 Recht auf Bildung, Schule; Berufsausbildung

19 Das Übereinkommen ist in englischem Wortlaut über die Internetseite der Vereinten Nationen abrufbar: http://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CRC.aspx (Stand: 15.10.2014).

Art. 29 Bildungsziele; Bildungseinrichtungen
Art. 30 Minderheitenschutz
Art. 31 Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben; staatliche Förderung
Art. 32 Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung
Art. 33 Schutz vor Suchtstoffen
Art. 34 Schutz vor sexuellem Missbrauch
Art. 35 Maßnahmen gegen Entführung und Kinderhandel
Art. 36 Schutz vor sonstiger Ausbeutung
Art. 37 Verbot von Folter, Todesstrafe, lebenslanger Freiheitsstrafe; Rechtsbeistandschaft
Art. 38 Schutz bei bewaffneten Konflikten; Einziehung zu den Streitkräften
Art. 39 Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder
Art. 40 Behandlung des Kindes in Strafrecht und Strafverfahren
Art. 41 Weitergehende inländische Bestimmungen

Teil II
Art. 42 Verpflichtung zur Bekanntmachung
Art. 43 Einsetzung eines Ausschusses für die Rechte des Kindes
Art. 44 Berichtspflicht
Art. 45 Mitwirkung anderer Organe der Vereinten Nationen

Teil III
Art. 46 Unterzeichnung
Art. 47 Ratifikation
Art. 48 Beitritt
Art. 49 Inkrafttreten
Art. 50 Änderungen
Art. 51 Vorbehalte
Art. 52 Kündigung
Art. 53 Verwahrung
Art. 54 Urschrift, verbindlicher Wortlaut

Handout E: Kategorien der Kinderrechte und illustrative Maßnahmen zur Umsetzung

Kategorie der Rechte	Illustrative Maßnahmen zur Umsetzung
Schutzrechte (protection): Schutz vor jeglicher Form von körperlicher oder geistiger Gewalt und vor Ausbeutung.	Verbot und Maßnahmen zur Bekämpfung von ausbeuterischer Kinderarbeit und Kinderhandel sowie von körperlichen Strafen in Schulen und der Familie; effektive Maßnahmen zur Bekämpfung von Kinderehen; an den Bedürfnissen und Rechten von Kindern und Jugendlichen ausgerichtete Justiz und Strafvollzug.
Kulturelle, Informations- und Beteiligungsrechte (participation): Recht, gehört zu werden und als eigenständige Rechtssubjekte ernst genommen zu werden; Recht auf Beteiligung bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen; Recht auf gesellschaftliche und politische Teilhabe und Mitsprache.	Altersgemäße Aufbereitung von relevanten Informationen; aktive Beteiligung von Kindern und jungen Menschen an sie betreffende Maßnahmen; Beteiligung und Mitgestaltung in Schulen; Einrichtung von Gremien und anderen Formen der Mitbestimmung und politischen Teilhabe für Kinder und Jugendliche auf kommunaler Ebene.
Entwicklungs- und Förderrechte (provision): Recht auf den Erwerb von Fähigkeiten und Wissen, die für Entwicklung und Selbstständigkeit nötig sind.	Einrichtung eines zugänglichen Systems zur Geburtenregistrierung; effektive Bekämpfung von Säuglings- und Kindersterblichkeit; Zugänglichkeit zu kostenloser, inklusiver Grundbildung für alle; relevante Bildungs- und Beratungsangebote z. B. durch qualifizierte Sozialarbeit.

Angelehnt an: BMZ (2011): Junge Menschen in der deutschen Entwicklungspolitik – Beitrag zur Umsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, S. 9. http://www.bmz.de/de/mediathek/publikationen/reihen/strategiepapiere/Strategiepapier312_12_2011.pdf (Stand: 16.10.2014).

5. Kinderrechte kennenlernen

Ziel:
Ziel der Übung ist es, die Teilnehmenden an die Inhalte und Artikel der UN-Kinderrechtskonvention heranzuführen.

Zeit:
45 Minuten

Material & Equipment:
- Handout F: Kartenset (zweifarbig) für 4-5 Kleingruppen
- 2 Kartensets unterschiedlicher Farbe mit Artikeln zur UN-Kinderrechtskonvention und Fragekarten für jede Kleingruppe
- weißes Papier und bunte Stifte für jede Gruppe

Vorbereitung:
- Kleingruppen bilden
- Fragekarten (z. B. grün) und Aussagekarten mit ausgesuchten Artikeln der UN-Kinderrechtskonvention (z. B. lila) einmal für jede Kleingruppe vorbereiten und jeweils ein fertiges Kartenset pro Gruppe verteilen.

Anleitung:
- Die Kartensets lassen sich gut in einer Runde von etwa fünf Personen verwenden.
- Die Karten werden in zwei Stapel aufgeteilt: Ein Stapel mit den Artikeln der UN-Kinderrechtskonvention, der andere Stapel mit Fragen, die zur Diskussion anregen sollen. Die Fragekarten (z. B. grün) und die Aussagekarten zu den Artikeln der UN-Kinderrechtskonvention (z. B. blau) werden reihum von den Teilnehmenden gezogen.
- Teilen Sie den Teilnehmenden mit, dass sie etwa 40 Minuten Zeit für die Diskussion in der Gruppe haben. Die Gruppe kann ihre Zeiteinteilung selbst steuern. Es müssen nicht alle Karten gezogen werden.
- Die erste Person liest zunächst eine Karte mit dem Kinderrechts-Artikel vor und dann ihre Karte mit der Frage. Es kann sein, dass die Fragekarte nicht zum gezogenen Artikel der UN-Kinderrechtskonvention passt. Dann sollte erneut gezogen werden.
- Es gibt auch eine leere Karte, hier kann die ziehende Person selbst eine Frage stellen.

- Die Teilnehmenden diskutieren untereinander und versuchen, Stellung zu dieser Frage zu beziehen – miteinander in eine Diskussion über die Inhalte der UN-Kinderrechtskonvention zu kommen. Es gibt dabei kein „richtig“ oder „falsch“!
- Gibt es keine Wortmeldung mehr, zieht die nächste Person jeweils eine weitere Karte von den Stapeln. In jeder Runde werden wieder jeweils eine lila und eine grüne Karte gezogen.

Auswertung:
Das Trainerteam betreut die Gruppen intensiv während der Übung. Wichtige Fragen werden gemeinsam in der jeweiligen Kleingruppe geklärt. Die Diskussionsergebnisse der Kleingruppen werden nicht im Plenum vorgestellt, aber relevante Fragen oder Themen können anschließend im Plenum angesprochen oder auf dem „Parkplatz“ vermerkt werden.

Handout F: Karten mit ausgewählten Artikeln der UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 2

1. Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von (...), der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen und sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

Artikel 6

1. Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.

2. Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

Artikel 7

1. Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

Artikel 12

1. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

2. Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder Vertreter unmittelbar oder durch einen oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Artikel 13

1. Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

Artikel 14

1. Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

Artikel 15

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, sich frei mit anderen zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln.

Artikel 16

1. Die Vertragsstaaten sichern dem Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

Artikel 22

1. Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.

Artikel 23

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbstständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft erleichtern.

Artikel 26

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung an und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die volle Verwirklichung dieses Rechts in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sicherzustellen.

Artikel 28

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere

- den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
- die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit zu treffen;
- allen entsprechend den Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen; (...)

2. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.

Artikel 30

In Staaten, in denen es ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten oder „Ureinwohner" gibt, darf einem Kind, das einer solchen Minderheit angehört oder „Ureinwohner" ist, nicht das Recht vorenthalten werden, in Gemeinschaften mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu einer eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder seine eigene Sprache zu verwenden.

Artikel 31

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freiden an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.

** Aus der offiziellen deutschen Arbeitsübersetzung im Original entnommen, inzwischen wäre ‚Indigener' ein passenderer Begriff.*

Artikel 32

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringt, die Erziehung des Kindes behindert oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte.

Artikel 34

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

- zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
- für die Prostitution oder andere rechtswidrige Praktiken ausgebeutet werden;
- für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

Artikel 37

Die Vertragsstaaten stellen sicher,

1. dass kein Kind der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wird. Für Straftaten, die von Personen vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres begangen worden sind, darf weder die Todesstrafe noch lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden;

2. dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird. Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden; (...)

Artikel 38

3. Die Vertragsstaaten nehmen davon Abstand, Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu ihren Streitkräften einzuziehen. Werden Personen zu den Streitkräften eingezogen, die zwar das fünfzehnte, nicht aber das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, so bemühen sich die Vertragsstaaten, vorrangig die jeweils ältesten einzuziehen.

4. Im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, die Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten zu schützen, treffen die Vertragsstaaten alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder geschützt und betreut werden.

Artikel 40

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes an, das der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird, in einer Weise behandelt zu werden, die das Gefühl des Kindes für die eigene Würde und den eigenen Wert fördert, seine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten anderer stärkt und das Alter des Kindes sowie die Notwendigkeit berücksichtigt, seine soziale Wiedereingliederung sowie die Übernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft durch das Kind zu fördern.

2. Fragekarten

Bedürfen Kinder für dieses Recht mehr Schutz als Erwachsene?

Kennen Sie ein Land, in dem dieses Recht nicht gewährleistet ist?

Wie erklären Sie dieses Recht einem Grundschulkind, das nichts von der Formulierung verstanden hat?

Was würde sich in Ihrem Leben ändern, wenn Sie dieses Recht nicht (gehabt) hätten?

Wie könnte ein Werbespot im Fernsehen oder Radio für dieses Recht aussehen?

Sollte ein Land, das dieses Recht seinen Kindern vorenthält, Unterstützung von anderen Ländern erhalten?

Wird dieses Recht weltweit anerkannt?

Handelt es sich wirklich um ein universelles Recht oder ist es einigen Gesellschaften fremd?

Wo wird dieses Recht in Ihrem Alltag verletzt?

Sollte Ihr Land diplomatische Beziehungen zu einem Land abbrechen, das dieses Recht nicht einhält?

Gibt es Ihres Wissens eine Organisation, die sich speziell um dieses Recht kümmert?

Welche Rolle könnte dieses Recht in Ihrer Arbeit spielen?

Was für Möglichkeiten gibt es, dieses Recht zu schützen?
A) In Ihrem Land
B) weltweit

Haben Sie eine Idee, wie man dieses Menschenrecht zeichnerisch darstellen könnte?

Wie können Regierungen für die Einhaltung dieses Rechts sorgen?

Gibt es Situationen, in denen Kindern dieses Recht verwehrt wird?

Was gehört für Sie alles zu diesem Recht?

Wie würden Sie dieses Recht mit eigenen Worten beschreiben?

Halten Sie dieses Recht für wichtiger als andere?

Wäre Ihr Leben entscheidend anders (verlaufen), wenn dieses Menschenrecht nicht verwirklicht wäre? Inwiefern?

Was für Gründe könnte es geben, dass dieses Recht noch nicht weltweit verwirklicht ist?

6. Mein Arbeitskontext und die vier kinderrechtlichen Prinzipien

Ziel:
Die vier kinderrechtlichen Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention werden für den eigenen Arbeitskontext vertieft. Die Teilnehmenden werden für die Relevanz von Kinder- und Jugendrechten in ihrem eigenen Arbeitskontext sensibilisiert. Die Gruppenarbeit und die Leitfragen erleichtern das Erkennen von Berührungspunkten zu den kinderrechtlichen Prinzipien in der eigenen Arbeit, die oftmals nicht auf den ersten Blick offensichtlich sind.

Zeit:
30 Minuten

Material & Equipment:
- Handout C: Arbeitsblatt, vier kinderrechtliche Prinzipien
- Flipchart oder Packpapier

Vorbereitung:
- Die Fragen des Handout können auf einem Flipchart notiert und für alle gut sichtbar im Raum aufgestellt werden.
- Kleingruppen mit etwa 3-5 Personen bilden.
- Jede Person erhält ein Handout.
- Je nach Konstellation der Teilnehmenden ist es empfehlenswert, die Aufteilung in Kleingruppen zu steuern.
  - Bei einer homogenen Teilnehmendengruppe können die Gruppen bezugnehmend auf ihre verschiedenen Arbeitsbereiche die Schnittstellen erarbeiten.
  - Bei einer sehr heterogenen Teilnehmendengruppe, die sich aus verschiedenen Berufsgruppen oder Institutionen zusammensetzt, kann es empfehlenswert sein, möglichst homogene Kleingruppen aus einem ähnlichen Arbeitsumfeld zu bilden.

Leitfragen:
- Gibt es in Ihrer Arbeit erkennbare Berührungspunkte zu den kinderrechtlichen Prinzipien?
- Welche Kinder- und Jugendrechte werden in Ihrer Arbeit bereits berücksichtigt? Geschieht dies direkt oder eher indirekt?

Anleitung:

- Das Trainerteam erklärt, dass in vielen Fällen junge Menschen direkt oder indirekt durch verschiedene Projekte und Maßnahmen etc. betroffen sind. In vielen Fällen wird bereits direkt und indirekt mit der Zielgruppe Kinder und Jugendliche gearbeitet, allerdings ohne einen rechtebasierten Ansatz explizit zu benennen. Hier erarbeiten die Teilnehmenden, welche Auswirkungen diese Tätigkeiten, Projekte etc. haben.
- Jede Person erhält nun die Möglichkeit (etwa 5 Minuten), das Handout individuell und still auszufüllen.
- In einem zweiten Schritt wird gemeinsam mit der Kleingruppe überlegt, welche Ansatzpunkte es gibt, Kinder- und Jugendrechte besser zu berücksichtigen. Dabei erarbeitet die Gruppe entlang der vier kinderrechtlichen Prinzipien Ideen für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention.
- Die Ergebnisse der Kleingruppendiskussion werden auf Flipchart oder Packpapier festgehalten und dem Plenum vorgestellt.

Auswertung:

Im Plenum tauschen sich die Teilnehmenden über ihre Erfahrungen und Erkenntnisse bei der Bearbeitung der Fragestellung aus.

War es einfach oder schwer, den Zusammenhang zwischen Ihrer Arbeit und den vier kinderrechtlichen Prinzipien herzustellen?

Handout C: Mein Arbeitskontext und die vier kinderrechtlichen Prinzipien

	Was sind Ihnen bekannte Hindernisse für die Umsetzung der Kinder- und Jugendrechte in Ihrem Arbeitsbereich bezogen auf die vier kinderrechtlichen Prinzipien?	Wie können Sie die Umsetzung positiv begleiten/unterstützen?
Recht auf Gleichbehandlung		
Vorrang des Kindeswohls		
Recht auf Leben und persönliche Entwicklung		
Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes		

7. Vorstellung: Hilfreiche Informationen zu Kinder- und Jugendrechten

Ziel:
Die Teilnehmenden erhalten einen Überblick über wichtige internationale Organisationen und Instrumente. Die Liste kann von den Teilnehmenden ergänzt werden.

Zeit:
30 Minuten

Material & Equipment:
- Laptop, Beamer
- Handout H: Informationssammlung

Vorbereitung:
- Jeder Teilnehmende erhält eine Kopie des Handouts. Wenn möglich auch in elektronischer Form.
- Je nach Teilnehmendenkreis kann es sinnvoll sein, den Fokus der Informationssammlung anzupassen.

Anleitung:
- Vorstellung des Handout H, wenn möglich über Internetzugang und Beamer.
- Brainstorming im Plenum über bekannte internationale und nationale Organisationen, die im Bereich der Umsetzung der Kinder- und Jugendrechte aktiv sind und noch nicht genannt wurden.
- Das Trainerteam ergänzt ggf. noch fehlende Organisationen.
- Statt der Vorstellung der einzelnen Organisationen und Materialien kann die Informationsvorstellung ausführlicher gehalten und stärker auf Methoden, Tools und Positionen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit ausgerichtet werden.
- Hinweis: Die Link-Adressen in der Präsentation sollten regelmäßig überprüft werden, da sie sich öfter verändern.

Weiterführend „Kinder- und Jugendrechte national und international“

Für eine kritische Auseinandersetzung mit Ressourcen und Daten zu Kinder- und Jugendrechten auf nationaler und internationaler Ebene bieten sich in Ergänzung folgende Kapitel des „EU-UNICEF Child Rights Toolkit“ an:
- Tool 1: Kapitel 3 und 4 (http://www.unicef.org/eu/crtoolkit/downloads/Child-Rights-Toolkit-Module1-Web-Links.pdf, S. 12ff.)
- Tool 1: Tool 1.1 (http://www.unicef.org/eu/crtoolkit/downloads/Child-Rights-Toolkit-Module1-Web-Links.pdf, S. 31)

Handout H: Hilfreiche Informationen zu Kinder- und Jugendrechtene

Informationssammlung Schwerpunkt Kinderrechte, Stand 15.10.2014

Kinderrechte im Menschenrechtsschutzsystem der Vereinten Nationen

UN-Kinderrechtskonvention und Vertragsausschuss (Treaty Body)

Convention on the Rights of the Child (CRC)/Committee on the Rights of the Child (CRC)

http://www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/crc.aspx

Die Website des Hochkommissariats für Menschenrechte enthält neben Informationen zur UN-Kinderrechtskonvention und den Fakultativprotokollen eine umfassende Dokumentation der Arbeit des UN-Kinderrechtsausschusses. In elektronischer Form sind hier unter anderem die Dokumente zu den Staatenberichtsverfahren (Sessions), die Tagungsberichte und Zwei-Jahresberichte an die Generalversammlung (Reports to the GA) sowie die Allgemeinen Empfehlungen (General Comments) verfügbar. Die Website ist in englischer Sprache.

United Nations Treaty Collection

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes trat am 2. September 1990 in Kraft (für Deutschland: 5. April 1992). Die Anzahl der Vertragsstaaten beträgt 194 (Stand 30. Juli 2014). Die Website ist in englischer Sprache.

http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-11&chapter=4&lang=en

Elektronisches Dokumentenarchiv der Vereinten Nationen

Die Dokumente des Ausschusses erhalten eine Signatur (Symbol), die mit dem Kürzel CRC/C beginnt. Die Website ist in englischer Sprache.

http://documents.un.org/

UN-Menschenrechtsrat (Human Rights Council)

Sonderberichterstattung des Menschenrechtsrates über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie (Human Rights Council Special Rapporteur on the sale of children, child prostitution and child pornography). Die Website ist in englischer Sprache.

http://www.ohchr.org/EN/Issues/Children/Pages/ChildrenIndex.aspx

UN-Generalsekretär (Secretary General)

Sonderbeauftragte/Sonderbeauftragter des UN-Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte (Special Representative of the Secretary General for Children and Armed Conflict). Die Website ist in englischer Sprache.

http://childrenandarmedconflict.un.org

Sonderbeauftragte/Sonderbeauftragter des UN-Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder (Special Representative of the Secretary-General on Violence Against Children). Die Website ist in englischer Sprache.

http://srsg.violenceagainstchildren.org/

UNICEF

UNICEF, das Kinderhilfswerk der UN, wurde 1946 gegründet und ist damit beauftragt, die Kinderrechte weltweit zu verwirklichen.

UNICEF United Nations Children's Fund

http://www.unicef.org

UNICEF Deutschland

www.unicef.de

UNICEF Office of Research

Das seit 1988 bestehende UNICEF Innocenti Research Centre in Florenz fördert das internationale Verständnis für Kinderrechtsthemen. Die Website ist in englischer Sprache.

http://www.unicef-irc.org

EU-UNICEF/Child Rights Toolkit: Integrating Child Rights in Development Co-operation

Das Toolkit bietet eine Reihe von Tools und praktischen Hinweisen, wie die Rechte von Kindern und Jugendlichen gefördert werden können. Dabei werden unter anderem Programme der bilateralen und multilateralen Entwicklungshilfe mit bedacht. Die Website ist in englischer Sprache.

http://www.unicef.org/eu/crtoolkit/

Kinderrechte in der deutschen Entwicklungspolitik

BMZ

Das BMZ hat beispielsweise folgende Positionspapiere veröffentlicht:

BMZ (2011): Junge Menschen in der deutschen Entwicklungspolitik – Ein Beitrag zur Umsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen.

http://www.bmz.de/de/mediathek/publikationen/reihen/strategiepapiere/Strategiepapier312_12_2011.pdf

BMZ (2014): Gleichberechtigung der Geschlechter in der deutschen Entwicklungspolitik – Übersektorales Konzept.

http://www.bmz.de/de/mediathek/publikationen/reihen/strategiepapiere/Strategiepapier341_02_2014.pdf

KfW Entwicklungsbank

Die KfW Entwicklungsbank ist die deutsche Entwicklungsbank, welche in der KfW Bankengruppe verankert ist. Der wichtigste Auftraggeber ist das BMZ. Die KfW Entwicklungsbank ist weiterhin für andere Ressorts, wie zum Beispiel das Auswärtige Amt, das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) oder das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) tätig. Auch die Europäische Kommission und die Regierungen anderer Länder beauftragen die KfW Entwicklungsbank damit, ihre Vorhaben in der Entwicklungszusammenarbeit mit Hilfe von lokalen Partnern umzusetzen.

https://www.kfw-entwicklungsbank.de/

GIZ

Die Deutsche Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH ist eine Durchführungsorganisation der Bundesregierung in der internationalen Zusammenarbeit für nachhaltige Entwicklung. Sie verfügt unter anderem über Fachexpertise in den Bereichen „Menschenrechte“:

http://www.giz.de/fachexpertise/html/5172.html

und „Kinder- und Jugendrechte“

http://www.giz.de/fachexpertise/html/11804.html

Außerdem beschäftigt sich die GIZ mit weiteren Schlüssel- bzw. Querschnittsthemen, die in engem Zusammenhang mit Kinder- und Jugendrechten gedacht werden müssen, wie beispielsweise Menschenrechte, Gleichberechtigung der Geschlechter und Frauenrechte, Rechte Indigener, der Inklusion von Menschen mit Behinderungen, Armutsreduzierung, politische Teilhabe, Antikorruption, Accountability.

http://www.giz.de/de/html/index.html

Nichtregierungsorganisationen (NGOs), NGO-Netzwerke

International

Child Rights Connect

Die NGO Group for the Convention on the Rights of the Child ist ein Netzwerk von 80 internationalen und nationalen NGOs, die sich für die Umsetzung der in der UN-Kinderrechtskonvention formulierten Rechte einsetzen. Das Netzwerk unterstützt u. a. nationale NGOs bei der Erstellung von Parallelberichten und veröffentlicht entsprechende Anleitungen („Guides to reporting“). Die Website ist in englischer Sprache.

http://www.bettercarenetwork.org/NGOGroup/

Child Rights International Network (CRIN)

CRIN ist ein globales Netzwerk von NGOs, die sich für die Rechte und den Schutz von Kindern einsetzen. Die Website bietet länder- und themenspezifische Informationen, eine Dokumentation von nationalen NGO-Parallelberichten sowie eine Rechtssprechungsdatenbank.

http://www.crin.org

National

National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland

In der National Coalition (NC) haben sich mehr als 100 bundesweit tätige Organisationen und Initiativen aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen zusammengeschlossen. Sie haben das Ziel, die UN-Kinderrechtskonvention bekannt zu machen und ihre Umsetzung in Deutschland voranzubringen. Die NC koordiniert die NGO-Parallelberichterstattung in Deutschland und gibt unter anderem die Schriftenreihe „Die UN-Konvention umsetzen" heraus.

http://www.netzwerk-kinderrechte.de/

Nationale Menschenrechtsinstitutionen

United Nations Human Rights

Nationale Menschenrechtsinstitutionen (NMRI) gibt es in über 100 Ländern in ganz unterschiedlicher Ausgestaltung. Ihnen ist gemeinsam, dass sie dem von den Vereinten Nationen im Jahre 1993 entwickelten internationalen Standard, den sogenannten „Pariser Prinzipien", entsprechen.

http://www.ohchr.org/en/countries/nhri/pages/nhrimain.aspx

Deutsches Institut für Menschenrechte

Das Institut wurde am 8. März 2001 auf der Grundlage eines Beschlusses des Deutschen Bundestages vom Dezember 2000 als gemeinnütziger Verein gegründet. Als unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands ist es entsprechend den „Pariser Prinzipien“ der Vereinten Nationen mit A-Status akkreditiert.

http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/

Menschenrechtsbildung

Kompass – Menschenrechtsbildung für die schulische und außerschulische Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen

http://kompass.humanrights.ch/cms/front_content.php

Übersetzungen des Kompass in andere Sprachen (Arabisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch) können hier abgerufen werden:

http://www.hrea.org/index.php?base_id=104&language_id=1&erc_doc_id=1468&category_id=&category_type=&group=

Compasito – Menschenrechtsbildung für Kinder

http://www.compasito-zmrb.ch/startseite/

Übersetzungen des Compasito in andere Sprachen (Englisch, Französisch, Russisch) können hier abgerufen werden:

http://www.hrea.org/index.php?base_id=104&language_id=1&erc_doc_id=4876&category_id=5&category_type=3

HREA Human Rights Education Associates

HREA ist eine internationale Nichtregierungsorganisation zur Förderung von Menschenrechtsbildung, der Ausbildung von AktivistInnen, der Entwicklung von Unterrichtsmaterialien sowie zur Förderung einer Gemeinschaft von Benutzern durch Online-Technologien. Die Inhalte der Website sind in verschiedenen Sprachen abrufbar.

http://www.hrea.org/index.php?base_id=1&language_id=3

Filme

BMZ Deutschland:

Kinder- und Jugendrechte

http://www.youtube.com/watch?v=nF4RQ-f28zE

Children´s and Young People´s Rights

http://www.youtube.com/watch?v=mJggYdw3I0k

Los Derechos Infantiles

http://www.youtube.com/watch?v=BzZsEDpt0S8

Les Droits des Enfants

http://www.youtube.com/watch?v=FtE9H4-kvj8

У детей есть право на права!

https://www.youtube.com/watch?v=SZSPCgVM5oA

ÜBUNGEN UND HANDOUTS: TAG 1

Tag 2

Übungen und Handouts:

Tag 2: Kinder- und Jugendrechte im eigenen Arbeitskontext

Übungen und Handouts
Tag 2: Kinder- und Jugendrechte im eigenen Arbeitskontext

8.1. Fotoausstellung

Ziel:
Die Arbeit und Auseinandersetzung mit Bildern dient der Sensibilisierung für die Relevanz von Menschenrechten im alltäglichen Leben, schärft die Entwicklung der „visuellen Lesefähigkeit" und fördert das Einfühlungsvermögen und den Respekt vor der Würde des Menschen. Die Übung dient auch dazu, Stereotype und Vorurteile zu thematisieren und zu zeigen, wie unterschiedlich Menschen die Welt wahrnehmen und interpretieren.

Zeit:
45 Minuten

Material & Equipment:
- ein Satz ausgewählter Fotos
- eigene Fotorecherche im Vorfeld erforderlich
- Fotos auf freier Stellwand, Wand oder Flipchart anbringen

Vorbereitung:
Das Trainerteam trägt einen Satz von 5-10 Fotos zusammen. Bilder können aus Zeitschriften, Reiseprospekten, alten Kalendern und Postkarten gesammelt werden. Bei keinem der Bilder sollte ein Text stehen, aber die zugehörige Bildlegende oder andere Informationen sollten für jedes Bild aufgeschrieben werden, so dass Fragen dazu beantwortet werden können. Die Fotos sollten möglichst unterschiedliche Aspekte des Lebens zeigen. Es sollten Bilder von Einzelpersonen und Gruppen, Kinder und Jugendliche dabei sein. Ebenso wie Bilder aus der Stadt und vom Land, aus Industrie und Landwirtschaft, von Menschen bei unterschiedlichen Arbeiten und Freizeitbeschäftigungen.

Bei einer Nummerierung der Bilder sollten diese nicht in irgendeine Ordnung gebracht werden. Die Nummerierung dient lediglich dazu, die Bilder leichter identifizieren zu können (alternativ können auch Symbole gewählt werden).

Anleitung:

- Das Trainerteam verteilt die Fotos im Raum (Stellwand, Wand, Flipchart).
- Das Trainerteam bittet die Teilnehmenden, jeweils für sich die Bilder zu betrachten. Das Trainerteam bittet die Teilnehmenden ihre jeweiligen Eindrücke und Assoziationen zu notieren.
- Anschließend berichten alle im Plenum über ihre Eindrücke. Der Austausch wird vom Trainerteam moderiert.

Von der Gruppe und ihren „visuellen Lesefähigkeiten" hängt ab, wie stark die Teilnehmenden bei dieser Übung angeleitet werden müssen. Wichtig ist in der Moderation darauf zu achten, dass einzelne Aussagen nicht bewertet werden.

8.2. Kinderrechte-Bingo

Ziel:
Mit Hilfe des Bingos wiederholen die Teilnehmenden Überlegungen zu Kinderrechten. Zugleich ist die Übung der Einstieg in den zweiten Tag der Fortbildung.

Zeit:
45 Minuten

Material & Equipment:

- Handout I: Bingo für alle Teilnehmenden
- Flipchart oder Stellwand mit Packpapier
- Stifte für alle Teilnehmenden

Vorbereitung:

- Zur Vorbereitung können die Teilnehmenden den Text der UN-Kinderrechtskonvention vom ersten Tag nutzen.
- Stifte und Kopien des Kinderrechte-Bingos für alle Teilnehmenden vorbereiten.
- Die Fragen können auch auf den jeweiligen Kontext/die Gruppe angepasst werden.

Anleitung:

- Das Trainerteam verteilt die Bingobögen und Stifte an alle Teilnehmenden. Das Trainerteam erklärt die Bingoregeln.
- Alle Teilnehmenden suchen sich eine Person aus der Gruppe aus und stellen dieser eine der Fragen auf dem Bogen. Die Antwort wird in dem betreffenden Feld unten stichwortartig notiert. Dann trennen sich die Paare, und beide suchen sich eine neue Person. Es geht nicht nur darum, für jedes Feld eine Antwort zu finden, sondern jede Frage von einer anderen Person beantworten zu lassen.

- Wer als Erste/r alle Felder ausgefüllt hat, ruft „Bingo!“.
- Anschließend liest das Trainerteam die Frage im ersten Feld vor und bittet um die Antworten. Die Stichworte werden auf ein Flipchart oder auf eine Stellwand mit Packpapier geschrieben. In dieser Phase können kurze Kommentare zugelassen oder die Antworten der Teilnehmenden Feld für Feld ausführlich diskutiert werden.

Auswertung:
Für die Auswertung können folgende Fragen besprochen werden:

- Hatten alle Fragen mit Kinder- und Jugendrechten zu tun? Mit welchen?
- Gab es Fragen, die schwer zu beantworten waren? Welche?
- etc.

Handout I:[20] Kinderrechte-Bingo

Das Menschenrechtsdokument, das Sie als erstes kennenlernten.	Ein besonderes Recht, das alle Kinder haben sollten.	Welches Recht wird oft in seiner Bedeutung für die kindliche Entwicklung unterschätzt?
Ein Recht, das einigen Kindern in Ihrem Land verwehrt wird.	Ein Recht, das einem bekannten Kind verwehrt wurde.	Eine Organisation, die für Kinderrechte eintritt.
Eine Verantwortung, die alle in Bezug auf die Kinderrechte haben.	Ein Beispiel für Diskriminierung von Kindern.	Ein Recht, das Mädchen manchmal verwehrt wird.
Eine Person, die sich für die Kinderrechte engagiert (hat).	Eine Verletzung des Rechts auf Leben.	Ein Beispiel, wie das Recht auf Privatsphäre von Kindern verletzt werden kann.

20 Teilweise adaptiert aus Bundeszentrale für politische Bildung/bpb, Deutsches Institut für Menschenrechte, Europarat (Hg.) (2005): Kompass. Handbuch zur Menschenrechtsbildung für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit. http://kompass.humanrights.ch/cms/upload/pdf/ch/ue_34_RechteBingo.pdf (Stand: 15.10.2014).

9. Input Nr. 2: Nationale Umsetzung von Kinder- und Jugendrechten

Ziel:
Die Teilnehmenden erhalten einen Überblick über die Umsetzung der Kinder- und Jugendrechte sowohl von staatlicher als auch (nach Möglichkeit) von zivilgesellschaftlicher Seite. Es wird die Integration der Kinder- und Jugendrechte in die nationale Gesetzgebung sowie die Umsetzung auf kommunaler Ebene thematisiert und an Beispielen verdeutlicht.

Zeit:
75 Minuten mit Diskussion

Material & Equipment:
- Laptop, Beamer
- Handout J: Zyklus des Staatenberichtsverfahrens
- Präsentation Nr. 2 ggf. als Handout
- Die Präsentation Nr. 2 ist als PPTX auf der CD abgelegt

Vorbereitung:
Dieser Input muss im Vorfeld auf den jeweiligen Kontext angepasst bzw. ergänzt werden. So ist es empfehlenswert, Beispiele aus dem jeweiligen Land oder der Region der Teilnehmenden vorzustellen. Beispiele können nationale Gesetze, Aktionspläne, Ministerien und Institutionen sein, die Kinder- und Jugendrechte umsetzen. Je konkreter die Umsetzung der Kinder- und Jugendrechte im Lebens- und Arbeitskontext der Teilnehmenden dargestellt wird, desto mehr Anknüpfungspunkte und Möglichkeiten zur Verbesserung der Situation können im weiteren Verlauf der Fortbildung erarbeitet werden. In der Vorlage für die Präsentation sollten die Beispiele aus Deutschland durch regionale und landesspezifische Beispiele ersetzt oder ergänzt werden. Eine gute Informationsquelle sind die Abschließenden Bemerkungen des UN-Kinderrechtsausschusses http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC/Pages/CRCIndex.aspx, des Child Rights International Network www.crin.org, sowie die Landesseiten von UNICEF www.unicef.org.

Weiterführend: „NGOs im Bereich Kinder- und Jugendrechte“

An dieser Stelle kann ergänzend auch eine kritische Auseinandersetzung mit NGOs stattfinden. Hierzu bietet sich folgendes Tool des „EU-UNICEF Child Rights Toolkit“ an:

Tool 8: Tool 8.4 http://www.unicef.org/eu/crtoolkit/downloads/Child-Rights-Toolkit-Module8-Web-Links.pdf, S. 35f.

10. Gruppenarbeit zum Staatenberichtsverfahren:

Ziel:
Die Teilnehmenden beschäftigen sich aktiv mit Menschenrechtsinstrumenten und lernen diese besser kennen. Dies geschieht hier am Beispiel des letzten Staatenberichts, des Parallelberichts des jeweiligen Landes, ggf. aus Gründen der Aktualität des letzten Berichts im Rahmen des „Universal Periodic Review“-Verfahrens und/oder den dazugehörenden Abschließenden Bemerkungen.

Zeit:
45 Minuten

Material & Equipment:
- Auszüge aus dem letzten Staatenbericht des jeweiligen Landes sowie ggf. aus den Parallelberichten und die dazugehörenden Abschließenden Bemerkungen, evtl. Universal Periodic Review (UPR)-Bericht.
- Handout K: Aufgabenstellung für die Gruppenarbeit Staatenberichtsverfahren
- Handout J: Zyklus Staatenberichtsverfahren
- Flipchart oder Packpapier
- Stifte in verschiedenen Farben

Vorbereitung:
Stellen Sie sicher, dass die Teilnehmenden das System der Berichterstattung verstanden haben. Erklären Sie den Teilnehmenden nochmals im Detail, wie der Prozess bis zu den Abschließenden Bemerkungen verläuft. Stellen Sie sicher, dass die Teilnehmenden die Unterschiede folgender Berichte kennen:[21]

- **Staatenberichte** über Fortschritte bei der Umsetzung der internationalen Menschenrechtsabkommen werden von den Vertragsstaaten alle 4-5 Jahre vorgelegt. Die Diskussion und Kommentierung der Berichte erfolgt durch die zuständigen Vertragsorgane. Diese geben in ihren Abschließenden Bemerkungen Empfehlungen zu einer besseren Umsetzung.
- Als **Parallelbericht** (oder umgangssprachlich auch „Schattenbericht") werden die Informationen bezeichnet, die Nichtregierungsorganisationen oder Teile der Zivilgesellschaft einem UN-Fachausschuss anlässlich eines zu prüfenden Staatenberichts zur Kenntnis geben. Diese Informationen setzen sich in der Regel kritisch mit dem zu prüfenden Staatenbericht und der Menschenrechtssituation in dem betreffenden Staat auseinander. Sie sind für die wirksame Arbeit der UN-Fachausschüsse, hier UN-Kinderrechtsausschuss, von großer Wichtigkeit.

Abschließende Bemerkungen (engl.: Concluding Observations) fassen Fortschritte und Mängel bei der Umsetzung eines UN-Menschenrechtsvertrages in einem Staat zusammen. Sie werden verfasst von den zuständigen Ausschüssen der Vereinten Nationen, hier vom UN-Kinderrechtsausschuss. Am Schluss der Abschließenden Bemerkungen gibt das Vertragsorgan Empfehlungen zur Verbesserung der Verwirklichung der Menschenrechte.

Der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen praktiziert seit 2007 ein neues Prüfungsverfahren, dem sich alle Mitgliedsstaaten regelmäßig zu unterwerfen haben: den **Universal Periodic Review (UPR)**.[22] Grundlage für die Überprüfung sind die Charta der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die vom jeweiligen Staat ratifizierten Menschenrechtsabkommen sowie ggf. das Humanitäre Völkerrecht, das in bewaffneten Konflikten gilt.

21 Quelle: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/service/glossar.html (Stand: 15.10.2014).

22 Weitere Informationen zum UPR-Verfahren in englischer Sprache: http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/UPR/Pages/Documentation.aspx (Stand: 16.10.2014) und http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsrat/links-zum-upr.html (Stand: 15.10.2014).

Anleitung:
Das Trainerteam verteilt zunächst den letzten Staatenbericht (in Auszügen) und die dazugehörenden Abschließenden Bemerkungen. Das Trainerteam wählt dazu im Vorfeld jeweils Auszüge zu einem Themenfeld aus, auf das die Teilnehmenden ihre Aufmerksamkeit lenken sollen, da die Berichte meist sehr umfangreich sind. Mögliche Themenfelder können bereits während der Auftragsklärung identifiziert werden.

Handout J: Zyklus Staatenberichtsverfahren

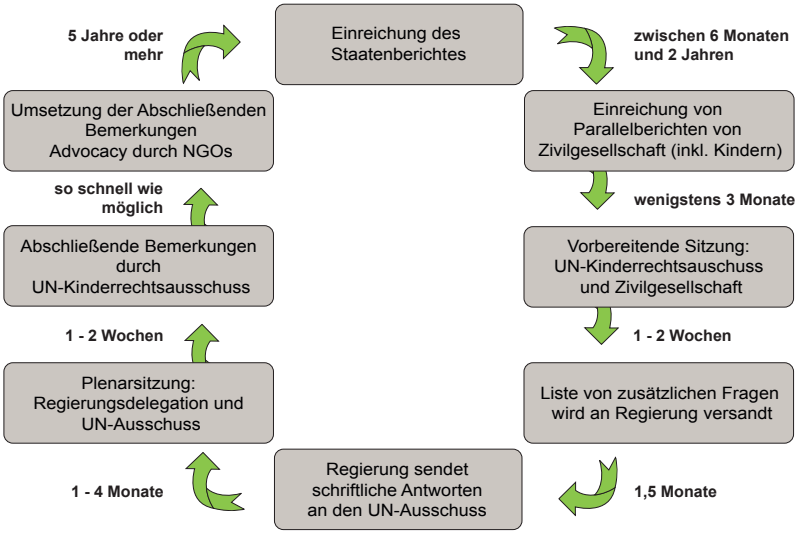

Auswertung:
Das Trainerteam diskutiert mit den Teilnehmenden den Vergleich und die Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses.

Das Trainerteam verteilt die Auszüge aus dem letzten Staatenbericht sowie die damit in Verbindung stehenden Abschließenden Bemerkungen des UN-Kinderrechtsausschusses. Die Staatenberichte und Abschließenden Bemerkungen des Landes finden Sie beispielsweise auf den Internetseiten des UN-Menschenrechtsausschusses (http://tb.ohchr.org/default.aspx) und der Organisation Child Rights International Network (http://www.crin.org/?t=22).

Handout K: Aufgabenstellung für die Gruppenarbeit Staatenberichtsverfahren

Für alle Gruppen:

1. Lesen Sie die relevanten Ausschnitte aus dem Staatenbericht. Diskutieren Sie:
   a. Was ist Ihr Eindruck?
   b. Welche Zusatzinformationen haben Sie in Ihrer Gruppe?
   c. Nehmen Sie die Perspektive des UN-Ausschusses ein: Wie würden Sie den Staatenbericht bewerten? Welche Empfehlungen geben Sie?
2. Lesen Sie die relevanten Ausschnitte aus den „Allgemeine Bemerkungen". Diese sind die Empfehlungen des UN-Ausschusses zu dem Staatenbericht. Diskutieren Sie:
   a. Was ist Ihr Eindruck?
   b. Nehmen Sie die Perspektive der Regierung Ihres Landes ein: Wie würden Sie die Empfehlungen bewerten? Was wären Ihre nächsten Schritte?
3. Nehmen Sie Ihre eigene (Arbeits-)Perspektive ein: Was ist aus dem Bericht oder den Empfehlungen hilfreich?

11. Input Nr. 3: Menschenrechtsansatz und Mehrwert des Menschenrechtsansatzes – Kinder- und Jugendrechte als Querschnittsthema

Ziel:
Die Präsentation erläutert den Menschenrechtsansatz und vermittelt einen Überblick über die Umsetzung der Kinder- und Jugendrechte. Ziel ist, dass die Teilnehmenden ein Verständnis für menschenrechtsbasiertes Arbeiten entwickeln und lernen, wie kinderrechtliche Prinzipien im Arbeitsalltag eine Rolle einnehmen.

Zeit:
75 Minuten mit Diskussion

Material & Equipment:
- Laptop, Beamer
- Präsentation Nr. 3, ggf. als Handout
- Die Präsentation Nr. 3 ist als PPTX auf der CD abgelegt

Vorbereitung:
Je nach Teilnehmendengruppe muss diese Präsentation angepasst werden. Sind die Teilnehmenden im Kontext der deutschen Entwicklungszusammenarbeit tätig, kann es wichtig sein, diese über die Richtlinien und verbindlichen Vorgaben des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) zu informieren. Setzt sich die Gruppe der Teilnehmenden aus Mitarbeitenden von staatlichen Institutionen und Nichtregierungsorganisationen zusammen, könnte der Fokus auf dem Menschenrechtsansatz als wichtigste Grundlage für die Umsetzung der Kinder- und Jugendrechte liegen.

Weiterführend: „Wichtige Dokumente des BMZ“

BMZ Strategiepapier Menschenrechte:

http://www.bmz.de/de/mediathek/publikationen/themen/menschenrechte/Strategiepapier303_04_2011.pdf

BMZ Positionspapier Kinder- und Jugendrechte (auch auf Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch)

http://www.bmz.de/de/mediathek/publikationen/reihen/strategiepapiere/Strategiepapier312_12_2011.pdf

BMZ Factsheets zu Kinder- und Jugendrechten:

http://www.bmz.de/de/mediathek/publikationen/reihen/infobroschueren_flyer/infobroschueren/Materialie222_Informationsbroschuere_03_2012.pdf

12.1. Den Menschenrechtsansatz verstehen am Beispiel „Recht auf Bildung“

Ziel:
Die Teilnehmenden können anhand der Übung ein praktisches Verständnis des Menschenrechtsansatzes entwickeln. Sie sollen in die Lage versetzt werden, Menschenrechtsinstrumente in ihre praktische Arbeit zu integrieren und in ihrem Arbeitsumfeld RechtsträgerInnen und deren Rechte sowie PflichtenträgerInnen und deren Pflichten zu analysieren, um ggf. Schwierigkeiten bei der Erfüllung der Pflichten erkennen zu können. In dieser Übung beschäftigen sich die Teilnehmenden mit dem Recht auf Bildung und überlegen, was es genau aussagt, und wie Bildung gestaltet sein sollte, um allen Kindern gerecht zu werden. Außerdem lernen die Teilnehmenden die Beziehung zu anderen Menschenrechtskonventionen und Vertragsausschüssen kennen.

Zeit:
60 Minuten mit Diskussion

Material & Equipment:
- Handout L: Leitfragen Menschenrechtsansatz „Recht auf Bildung“
- Handout M: Recht auf Bildung
- Handout N: Allgemeine Bemerkungen des Sozialpaktausschusses und UN-Kinderrechtsausschusses
- Packpapier oder Flipchart
- Stifte in verschiedenen Farben

Vorbereitung:
Diese Übung bezieht sich auf das Recht auf Bildung. Der Menschenrechtsansatz kann aber auch anhand anderer Rechte bearbeitet werden. Sinnvoll ist es, die RechtsträgerInnen möglichst zu konkretisieren, damit auch die Pflichten anschaulich erarbeitet werden können. Die Alternativübung (12.2) gibt ein Beispiel für Maßnahmen zur Prävention von Gewalt gegen Kinder.

Für die Vorbereitung und Durchführung sind die Allgemeinen Bemerkungen Nr. 1 des UN-Kinderrechtsausschusses und die Allgemeinen Bemerkungen Nr. 13 des Sozialpaktausschusses notwendig (siehe Handout N). Die Allgemeinen Bemerkungen geben Hinweise, welche Elemente ein Bildungssystem ausmachen und mit welchen Maßnahmen erreicht werden kann, sodass Bildung für alle gelingt.

Beide Allgemeinen Bemerkungen sind in verschiedenen Sprachen verfügbar:

- UN-Kinderrechtsausschuss, Nr. 1: Die Ziele der Bildung (Artikel 29 Abs. 1) http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2fGC%2f2001%2f1&Lang=en
- Sozialpaktausschuss, Nr. 13: Recht auf Bildung (Artikel 13) http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G99/462/16/PDF/G9946216.pdf?OpenElement

Anleitung:

- Die Übung findet in Kleingruppen statt, kann aber auch im Plenum stattfinden.
- Gemeinsam können die vier Strukturelemente zur Umsetzung des Rechts auf Bildung (Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Annehmbarkeit, Adaptierbarkeit) anhand von verschiedenen Personengruppen (pro Kleingruppe eine andere Gruppe, z. B.: Kinder mit Behinderungen, Mädchen, Kinder in Armut, Kinder auf dem Land) bearbeitet werden.
- Darauf aufbauend können die Teilnehmenden diskutieren, wer die staatlichen Pflichtenträger sind, und was diese für die Gewährleistung dieser Rechte tun könnten.
- Die Teilnehmenden achten zudem auf die Formulierung von Rechtsansprüchen.
- Eine Systematik ist in Handout M angefügt.
- Die Kleingruppen können gleichzeitig die aktive Einbeziehung von Kindern/Jugendlichen und ihren Eltern/Erziehungsberechtigten berücksichtigen.
- Das Trainerteam kann die Diskussion mit Fragen des Handout L bereichern.

Weiterführend: „Recht auf Bildung“

Das „EU-UNICEF Child Rights Toolkit“ beschäftigt sich ebenfalls mit dem Recht auf Bildung. Die Zusammenstellung von Risiken und Maßnahmen zur Verbesserung der Bildungssituation kann im Rahmen der Fortbildung als Zusatzmaterial genutzt werden:

Tool 2: Tool 2.3 (http://www.unicef.org/eu/crtoolkit/downloads/Child-Rights-Toolkit-Module2-Web-Links.pdf, S. 31ff.)

Handout L: Leitfragen Menschenrechtsansatz „Recht auf Bildung“

Leitfragen:

- Wer ist dafür verantwortlich, dass alle Kinder Zugang zu Bildung erhalten?
- Wie sollten Inhalte und Form von Bildung gestaltet sein? Wie sollte beispielsweise eine Schule organisiert sein, damit alle Kinder dort lernen können?
- Wer ist für die Gestaltung, z. B. von Schulen, zuständig?
- Bezieht sich Bildung nur auf Schule und Universität? Wo findet außerdem Bildung statt?
- Was muss an der Schule verändert werden? Wie kann diese Veränderung erreicht werden? Beachten Sie nationale, regionale und lokale Zuständigkeiten.
- Welche Rahmenbedingungen benötigt der Pflichtenträger auf der lokalen Ebene, um seine Pflicht erfüllen zu können?
- Welche Ressourcen sind dafür nötig?
- Welche Gesetze braucht es hierfür?
- Ab wann und wie könnten Kinder und Jugendliche und ihre Eltern/Erziehungsberechtigten aktiv einbezogen und gehört werden?
- Wie können Kinder und Jugendliche Einfluss auf die Gestaltung von Bildung nehmen? Wie können sie darin unterstützt werden?

Das Recht auf Bildung ist sowohl ein eigenständiges Menschenrecht als auch ein zentrales Instrument, um die Verwirklichung anderer Menschenrechte zu ermöglichen. Bildung spielt daher eine zentrale Rolle für die Förderung von Wissen und Bewusstsein über Menschenrechte. Mithilfe des Handouts M können den Teilnehmenden die inhaltlichen Anforderungen des Rechts auf Bildung übermittelt und in anschaulicher Weise zugänglich gemacht werden:

Handout M: Recht auf Bildung

Gewährleistung der verpflichtenden und unentgeltlichen Grundbildung für alle

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	**Übereinkommen über die Rechte des Kindes**
Art. 13 Abs. 2: „Die Vertragsstaaten erkennen an, dass im Hinblick auf die volle Verwirklichung dieses Rechts a) der Grundschulunterricht für jedermann Pflicht und allen unentgeltlich zugänglich sein muss; b) die verschiedenen Formen des höheren Schulwesens einschließlich des höheren Fach- und Berufsschulwesens auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, allgemein verfügbar und jedermann zugänglich gemacht werden müssen (...).“	Art. 28: „Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen (...).“

Das Gebot der Nicht-Diskriminierung	
Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung	**Übereinkommen über die Rechte des Kindes**
Art. 5: „Im Einklang mit den in Artikel 2 niedergelegten grundsätzlichen Verpflichtungen werden die Vertragsstaaten die Rassendiskriminierung in jeder Form verbieten und beseitigen und das Recht jedes einzelnen ohne Unterschied (...) der Hautfarbe, des nationalen Ursprungs oder des Volkstums, auf Gleichheit vor dem Gesetz gewährleisten (...). “	Art. 2 Abs. 1: „Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von (...) der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen und sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.“
Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten	
Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	**Übereinkommen über die Rechte des Kindes**
Art. 13 Abs. 3: „Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, für ihre Kinder andere als öffentliche Schulen zu wählen, die den vom Staat gegebenenfalls festgesetzten oder gebilligten bildungspolitischen Mindestnormen entsprechen (...).“	Art. 29 Abs. 2: „Dieser Artikel und Artikel 28 dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigen, Bildungseinrichtungen zu gründen und zu führen (...).“

Aufgaben und Ziele von Bildung

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	**Übereinkommen über die Rechte des Kindes**
Art. 13 Abs. 1: Die Vertragsstaaten „erkennen das Recht eines jeden auf Bildung an. Sie stimmen überein, dass die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und des Bewusstseins ihrer Würde gerichtet sein und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten stärken muss. Sie stimmen ferner überein, dass die Bildung es jedermann ermöglichen muss, eine nützliche Rolle in einer Gesellschaft zu spielen, dass sie Verständnis, Toleranz und Freundschaft unter allen Völkern und allen rassischen, ethnischen und religiösen Gruppen fördern sowie die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens unterstützen muss.“	Art. 29 Abs. 1: „Bildungsziele; Bildungseinrichtungen (1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss, a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen; b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln; c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln; d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu „Ureinwohnern“[23] vorzubereiten; e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.“

23 *„(…) In those States in which ethnic, religious or linguistic minorities or persons of indigenous origin exist, a child belonging to such a minority or who is indigenous shall not be denied the right (…)” Art. 30, Convention on the Rights of the Child, http://www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/crc.aspx (Stand: 16.10.2014).*

Handout N: Allgemeine Bemerkungen des Sozialpaktausschusses und UN-Kinderrechtsausschusses

Allgemeine Bemerkungen des Sozialpaktausschusses zum Recht auf Bildung (Artikel 13 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen)[24]

a) Verfügbarkeit Funktionsfähige Bildungseinrichtungen und -programme müssen im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Was für ihre Funktionsfähigkeit erforderlich ist, hängt von zahlreichen Faktoren ab, namentlich von dem Entwicklungskontext, in dem sie tätig sind. So benötigen wohl alle Einrichtungen und Programme Gebäude oder sonstigen Schutz vor den Elementen, sanitäre Einrichtungen für beide Geschlechter, hygienisches Trinkwasser, ausgebildete Lehrpersonen, die innerhalb des Landes konkurrenzfähige Gehälter beziehen, Lehrmaterialien und so weiter, während einige Einrichtungen und Programme darüber hinaus beispielsweise Bibliotheken, Computereinrichtungen und Informationstechniken benötigen.

b) Zugänglichkeit Im Hoheitsbereich des Vertragsstaats müssen alle ohne Unterschied Zugang zu Bildungseinrichtungen und -programmen haben. Die Zugänglichkeit hat drei sich überschneidende Dimensionen:

i) Nichtdiskriminierung – Bildung muss nach dem Gesetz und de facto für alle zugänglich sein, insbesondere für die schwächsten Gruppen, ohne dass eine Diskriminierung aus einem der unzulässigen Gründe stattfindet (...);

ii) Physische Zugänglichkeit – Bildung muss in sicherer Reichweite stattfinden, entweder durch Teilnahme am Unterricht an einem in zumutbarer Entfernung gelegenen Ort (zum Beispiel eine Schule in der Nachbarschaft) oder mittels moderner Technologie (z. B. Zugang zu Fernunterricht);

24 Quelle: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.) (2005): Die General Comments zu den VN-Menschenrechtsverträgen. Deutsche Übersetzung und Kurzeinführung, S. 263.

iii) Wirtschaftliche Zugänglichkeit – Bildung muss für alle erschwinglich sein. Diese Dimension der Zugänglichkeit wird von der unterschiedlichen Wortwahl des Artikels 13 Abs. 2 in Bezug auf die Grund- und Sekundarschulbildung sowie die Hochschulbildung bestimmt: Während die Grundschulbildung „allen unentgeltlich" zugänglich sein muss, obliegt es den Vertragsparteien, für die allmähliche Einführung einer unentgeltlichen Sekundar- und Hochschulbildung Sorge zu tragen.

c) Annehmbarkeit

Die Form und der Inhalt der Bildung, namentlich die Lehrpläne und Lehrmethoden, müssen für die SchülerInnen beziehungsweise die Studierenden und gegebenenfalls die Eltern annehmbar sein, das heißt sie müssen relevant, kulturell angemessen und hochwertig sein. Dabei sind die in Artikel 13 Abs. 1 festgelegten Bildungsziele sowie die etwaigen vom Staat festgelegten Mindestnormen für die Bildung zu beachten (...).

d) Adaptierbarkeit

Bildung muss flexibel sein, damit sie den Erfordernissen sich verändernder Gesellschaften und Gemeinwesen angepasst werden und den von vielfältigen sozialen und kulturellen Gegebenheiten geprägten Bedürfnissen der SchülerInnen und Studierenden entsprechen kann.

Allgemeine Bemerkungen des Kinderrechtsausschusses der Vereinten Nationen zu Bildungszielen (General Comment No. 1, 2001, Artikel 29 (1)) [25]

Die Bedeutung von Artikel 29 (1)

1. Der Artikel 29 (1) des Übereinkommens über die Rechte des Kindes ist von weitreichender Bedeutung. Die Bildungsziele, denen alle Vertragsstaaten ihre Zustimmung gegeben haben, fördern, unterstützen und schützen die Kernaussage des Übereinkommens: die menschliche Würde, die jedem Kind innewohnt, und seine gleichen und unveräußerlichen Rechte. (...) Die Ziele sind: ganzheitliche Entwicklung des vollständigen Potenzials des Kindes (29 (1) (a)), einschließlich der Entwicklung zur Achtung der Menschenrechte (29 (1) (b)), ein vertieftes Verständnis von Identität und Zugehörigkeit (29 (1) (c)) sowie seiner Sozialisierung und Interaktion mit anderen (29 (1) (d)) und mit der Umwelt (29 (1) (e)).

2. (...) Die Bildung, auf die jedes Kind ein Recht hat, ist dazu bestimmt, dem Kind Fähigkeiten für das Leben zu vermitteln, die Möglichkeiten des Kindes zu stärken, den vollen Umfang der Menschenrechte zu genießen und eine Kultur zu fördern, die von menschenrechtlichen Werten geprägt ist. Das Ziel besteht darin, das Kind durch die Entwicklung seiner Fertigkeiten, seiner Lern- und sonstigen Fähigkeiten, seiner Würde, Selbstschätzung und seines Selbstvertrauens zu stärken. „Bildung“ geht in diesem Zusammenhang weit über die formale Schulbildung hinaus und umfasst ein weites Spektrum von Lebenserfahrungen und Lernprozessen, die es dem Kind ermöglichen, allein und in der Gruppe, seine Persönlichkeit, Talente und Fähigkeiten zu entfalten und ein erfülltes und befriedigendes Leben in der Gesellschaft zu führen.

25 Quelle: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.) (2005): Die General Comments zu den UN-Menschenrechtsverträgen. Deutsche Übersetzung und Kurzeinführung, S. 538-549.

Die Aufgaben des Artikels 29 (1)	Artikel 29 (1) verlangt einen ganzheitlichen Bildungsansatz, der sicherstellt, dass das Bildungsangebot einen angemessenen Ausgleich zwischen der Förderung der körperlichen, seelischen, geistigen und emotionalen Aspekte der Bildung, der intellektuellen, sozialen und praktischen Dimensionen der Kindheit und den lebenslangen Aspekten reflektiert. Das Hauptziel der Bildung besteht darin, die Fähigkeit und Möglichkeit des Kindes, als vollwertiges und verantwortungsbewusstes Mitglied an einer freien Gesellschaft teilzuhaben, zu maximieren. Es sollte betont werden, dass ein Unterricht, der sich in der Hauptsache darauf konzentriert, Wissen anzuhäufen und Wettbewerb zu veranlassen und der zu einer exzessiven Arbeitsbelastung für das Kind führt, die harmonische Entwicklung seiner Leistungsfähigkeit und Talente ernsthaft behindern kann. Bildung sollte kinderfreundlich sein und dabei das individuelle Kind anregen und motivieren. Schulen sollten eine menschliche Atmosphäre fördern und Kindern ermöglichen, sich entsprechend ihren Fähigkeiten zu entwickeln.
Menschenrechtsbildung	Artikel 29 (1) kann auch als Grundstein für die verschiedenen Programme zur Menschenrechtsbildung angesehen werden, zu der auf der Wiener Weltmenschenrechtskonferenz im Jahr 1993 aufgerufen und die von internationalen Organisationen gefördert worden ist. Trotzdem ist den Rechten des Kindes nicht immer der Vorrang gewährt worden, wie er im Zusammenhang mit entsprechenden Aktivitäten erforderlich wäre. Menschenrechtsbildung sollte Informationen über den Inhalt der Menschenrechtsverträge geben. Auch Kinder und Lehrende sollten etwas über Menschenrechte lernen, indem sie erkennen, wie Menschenrechtsnormen in der Praxis – ob zu Hause, in der Schule oder innerhalb der Gesellschaft – umgesetzt werden. Menschenrechtsbildung sollte ein umfassender, lebenslanger Prozess sein und mit der Reflexion über Menschenrechtswerte im täglichen Leben und den Erfahrungen des Kindes beginnen.

Auswertung:
Das Trainerteam sollte darauf achten, dass den Teilnehmenden der Zusammenhang zwischen den beiden Allgemeinen Bemerkungen zum Recht auf Bildung klar wird und ein Transfer in den eigenen Arbeitskontext ermöglicht wird.

12.2. Alternativ-Übung: Die Allgemeinen Bemerkungen Nr. 13 des UN-Kinderrechtskonvention – Das Recht des Kindes auf Schutz vor jeder Form von Gewalt, UN-Kinderrechtskonvention Artikel 19

Ziel:
Die Teilnehmenden können anhand der Übung ein praktisches Verständnis für den Menschenrechtsansatz entwickeln. Sie sollen in die Lage versetzt werden, Menschenrechtsinstrumente in ihre praktische Arbeit zu integrieren und in ihrem Arbeitsumfeld RechtsträgerInnen und deren Rechte sowie PflichtenträgerInnen und deren Pflichten analysieren und ggf. Schwierigkeiten bei der Erfüllung der Pflichten erkennen zu können. In dieser Übung beschäftigen sich die Teilnehmenden mit den Inhalten des Rechts auf Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung in Bezug auf Präventionsmaßnahmen und überlegen, wie Präventionsmaßnahmen gestaltet sein sollten, um allen Kindern gerecht zu werden.

Zeit:
60 Minuten mit Diskussion

Material & Equipment:
- Handout O: Diskussionsfragen, UN-Kinderrechtskonvention Artikel 19
- Handout P: Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention plus Auszug aus den Allgemeinen Bemerkungen Nr. 13 des Kinderrechtsausschusses
- Handout Q: Empfehlungen zu Präventionsmaßnahmen aus den Allgemeinen Bemerkungen Nr. 13 des UN-Kinderrechtsausschusses
- Packpapier oder Flipchart
- Stifte in verschiedenen Farben

Vorbereitung:

- Diese Übung bezieht sich auf das Recht des Kindes auf Schutz vor jeder Form von Gewalt.
- Für die Vorbereitung und Durchführung sind die Allgemeinen Bemerkungen Nr. 13 des UN-Kinderrechtsausschusses notwendig (siehe Handout P).

Anleitung:

- Das Trainerteam kann die Gruppe zunächst bitten zu diskutieren, was unter schädlichen Praktiken zu verstehen ist. Die Punkte werden auf einem Flipchart gesammelt. In den Allgemeinen Bemerkungen Nr. 13 sind einige Praktiken aufgeführt:
  - körperliche Züchtigung und andere grausame oder erniedrigende Formen der Bestrafung;
  - weibliche Genitalverstümmelung;
  - amputieren, abbinden, zwecks Narbenbildung verletzen, verbrennen und brandmarken;
  - gewalttätige und erniedrigende Initiationsriten, Zwangsernährung von Mädchen, mästen;
  - überprüfen der Jungfräulichkeit (Inspektion des Intimbereichs eines Mädchens);
  - Zwangsheirat und Frühheirat;
  - Verbrechen aus Gründen der Ehre, Vergeltungsmaßnahmen (bei denen Auseinandersetzungen zwischen Gruppen auf dem Rücken der Kinder der einzelnen Gruppen ausgetragen werden), Gewalt und Tod im Zusammenhang mit der Mitgift;
  - Vorwurf der Hexerei und damit in Zusammenhang stehende schädliche Praktiken wie Exorzismus;
  - Entfernen des Gaumenzäpfchens und Extraktion der Zähne.[26]
- Die Übung findet in vier Kleingruppen statt. Gemeinsam sollen vier Akteursgruppen, die in den Allgemeinen Bemerkungen in Verbindung mit Präventionsmaßnahmen stehen, bearbeitet werden:
  - Fachkräfte, staatliche und zivilgesellschaftliche Institutionen
  - Familien und Gemeinschaften
  - Kinder
  - alle Akteure
- Die Gruppen können sich Präventionsmaßnahmen etwa für folgende Themenschwerpunkte überlegen:
  - Gewalt in Verbindung mit Kinderarbeit
  - Gewalt in Verbindung mit Kinderhandel
  - Sexuelle Ausbeutung
  - Schädliche Praktiken wie FGM[27]
  - Diskriminierung in der Bildung von Mädchen

26 UN-Kinderrechtsausschuss (2011): Allgemeine Bemerkungen Nr. 13. http://www2.ohchr.org/english/bodies/crc/docs/CRC.C.GC.13_en.pdf (Stand: 15.10.2014).

27 Weibliche Genitalverstümmelung, international mit dem Begriff „Female Genital Mutilation" (FGM) bezeichnet. Weitere Informationen beispielsweise unter: http://www.bmz.de/de/was_wir_machen/themen/gesundheit/reproduktive_gesundheit/deutscher_beitrag/fgm/index.html (Stand: 24.10.2014).

- Darauf aufbauend diskutieren die Teilnehmenden, wer die staatlichen Pflichtenträger sind, und was diese für die Achtung, den Schutz und die Gewährleistung dieser Rechte tun sollten.
- Die Teilnehmenden achten auf die Formulierung von Rechtsansprüchen.
- Eine Systematik ist in dem angefügten Handout zu Präventionsmaßnahmen (Handout Q) angefügt.
- Die Kleingruppen sollen gleichzeitig die aktive Einbeziehung von Kindern/Jugendlichen und ihren Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten berücksichtigen.
- Das Trainerteam kann die Diskussion mit folgenden Fragen bereichern:

Handout O: Diskussionsfragen, UN-Kinderrechtskonvention Artikel 19

Diskussionsfragen:

- Was ist unter schädlichen Praktiken zu verstehen?
- Wer ist dafür verantwortlich, dass alle Kinder Schutz erhalten?
- Wie sollten Inhalte und Form von Präventionsmaßnahmen gestaltet sein? Wer ist wie zu beteiligen?
- Welche Rahmenbedingungen benötigen Pflichtenträger auf lokaler Ebene, Pflichten erfüllen zu können?
- Welche Ressourcen sind dafür nötig?
- Welche Gesetze braucht es hierfür?
- Ab wann und wie sollten Kinder und Jugendliche und ihre Eltern/Erziehungsberechtigten aktiv einbezogen und gehört werden?
- Wie können Kinder und Jugendliche Einfluss auf die Gestaltung von Schutzmaßnahmen nehmen? Wie können sie darin unterstützt werden?

Handout P: Artikel 19 UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 19 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes sieht vor

«1. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder psychischer Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

2. Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.»

Kinderrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 13, Das Recht des Kindes auf Schutz vor jeder Form von Gewalt, UN-Kinderrechtskonvention, Artikel 19[28]

Übersicht: Die Allgemeine Bemerkung basiert auf den nachfolgenden, grundlegenden Prämissen:

a. Keine Form der Gewalt gegen Kinder ist gerechtfertigt; jede Form der Gewalt gegen Kinder ist zu verhindern.
b. Ein an den Kinderrechten orientierter Ansatz bei der Fürsorge und dem Schutz des Kindes erfordert einen Paradigmenwechsel hin zu einer Haltung, welche die menschliche Würde und die körperliche und seelische Integrität des Kindes achtet und stärkt und das Kind als Inhaber von Rechten und nicht in erster Linie als «Opfer» versteht.

28 UN-Kinderrechtsausschuss (2011): Allgemeine Bemerkungen Nr. 13. http://www2.ohchr.org/english/bodies/crc/docs/CRC.C.GC.13_en.pdf (Stand: 15.10.2014).

c. Das Konzept der menschlichen Würde impliziert, dass jedes Kind als ein Rechtssubjekt und einzigartiges, wertvolles Wesen anerkannt, geachtet und geschützt wird, das mit einer individuellen Persönlichkeit, spezifischen Bedürfnissen und Interessen und einer Privatsphäre ausgestattet ist.

d. Das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit ist für Kinder genauso umfassend anzuwenden wie für Erwachsene.

e. Das Recht des Kindes, gehört zu werden und seine persönliche Meinung angemessen berücksichtigt zu sehen, muss systematisch in allen Entscheidungsprozessen anerkannt werden. Die Ermächtigung und Partizipation des Kindes müssen in allen Strategien und Programmen über die Fürsorge und den Schutz des Kindes eine zentrale Rolle einnehmen.

f. Das Recht auf vorrangige Berücksichtigung des Kindswohls in allen das Kind betreffenden und berührenden Angelegenheiten muss geachtet werden, und zwar besonders in Fällen, in denen das Kind ein Opfer von Gewalt geworden ist, und bei allen vorbeugenden Maßnahmen.

g. Die Primärprävention gegen jede Form von Gewalt durch öffentliche Gesundheits- und Bildungsmaßnahmen, Maßnahmen zur sozialen Sicherheit und andere Ansätze ist von höchster Wichtigkeit.

h. Der Ausschuss anerkennt die vorrangige Bedeutung der Familie – einschließlich der erweiterten Familie – bei der Fürsorge und dem Schutz des Kindes und bei der Verhütung von Gewalt. Dem Ausschuss ist aber auch bekannt, dass Gewalt in den häufigsten Fällen im familiären Umfeld stattfindet, und dass Eingriffe und Unterstützung erforderlich sind, wenn Not und Bedrängnis, denen die Familie ausgesetzt ist oder die durch ihr Zutun entstehen, das Kind in Mitleidenschaft ziehen.

i. Zudem ist sich der Ausschuss bewusst, dass erhebliche Gewalt gegen Kinder sowohl von bewaffneten Gruppen und staatlichen Streitkräften ausgeübt wird, als auch in staatlichen Einrichtungen wie Schulen, Betreuungseinrichtungen, Wohnheimen, Untersuchungshaft und Strafverfolgungsbehörden weit verbreitet ist und zur Folter oder Tötung von Kindern führen kann.

Handout Q: Empfehlungen zu Präventionsmaßnahmen aus dem Allgemeinen Bemerkungen Nr. 13, UN-Kinderrechtsausschuss

Präventionsmaßnahmen enthalten unter anderem[29]

a) für alle Akteure	(i) Ablehnen von Verhaltensweisen, die das Dulden von und die Toleranz gegenüber Gewaltanwendungen jeglicher Form fortschreiben, einschließlich der Ungleichgewichte aufgrund der Geschlechts-, (...) Religionszugehörigkeit, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, einer Behinderung oder anderer Machtungleichgewichte; (ii) Verbreiten von Informationen über den ganzheitlichen und positiven Kinderschutzansatz des Übereinkommens durch kreative Öffentlichkeitskampagnen in Schulen, altersgruppenspezifischen Bildungsumfeldern, Familien, Gemeinden, institutionellen Bildungsinitiativen, Berufsgruppen, NROs und in der Zivilgesellschaft; (iii) Entwickeln von Partnerschaften mit allen gesellschaftlichen Gruppen einschließlich der Kinder, der NROs und der Medien;
b) für Kinder	(i) Registrieren aller Kinder, um ihren Zugang zu Dienstleistungen und Rechtshilfeverfahren zu erleichtern; (ii) Unterstützung für Kinder mit dem Ziel, sie zu befähigen, sich selbst und Gleichaltrige durch ein Bewusstsein ihrer Rechte und die Entwicklung sozialer Kompetenzen besser zu schützen; Entwickeln altersspezifischer Selbstbehauptungsstrategien; (iii) Durchführen von «Mentoring-Programmen», die verantwortungsbewusste und vertrauenswürdige Erwachsene in das Leben jener Kinder einbinden, die über die von ihren Betreuungspersonen gewährte Fürsorge hinaus zusätzliche Hilfe benötigen.

29 Angelehnt an: UN-Kinderrechtsausschuss (2011): Allgemeine Bemerkungen Nr. 13. http://www2.ohchr.org/english/bodies/crc/docs/CRC.C.GC.13_en.pdf (Stand: 15.10.2014).

c) für Familien und Gemeinschaften

(i) Unterstützung für Eltern und Betreuungspersonen, um sie zu befähigen, die Eigenschaften einer guten, auf den Kinderrechten, der Entwicklung des Kindes und einer angemessenen positiven Disziplin aufbauenden Kindererziehung zu verstehen, anzunehmen und umzusetzen, damit die Fähigkeit der Familien, Kindern eine sichere, fürsorgliche Umgebung zu bieten, gestärkt werden kann;

(ii) Bereitstellen von Versorgungsleistungen vor und nach der Geburt, Hausbesuchprogrammen, hochqualitativen Programmen zur frühkindlichen Entwicklung sowie von Einkommensförderungsprogrammen für benachteiligte Gruppen;

(iii) Stärken der Verbindungen zwischen psychiatrischen Diensten, Drogenbehandlungseinrichtungen und Kinderschutzdiensten;

(iv) Bereitstellen von Erholungsprogrammen und Familienzentren für Familien in besonderen Notlagen;

(v) Bereitstellen von Schutzeinrichtungen und Krisenzentren für Eltern (in erster Linie Frauen), die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, und für ihre Kinder;

(vi) Unterstützung für Familien durch Maßnahmen, die den Zusammenhalt der Familie fördern und sicherstellen, dass Kinder in ihrer privaten Umgebung ihre Rechte vollumfänglich ausüben können; unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände ist auf eine unangemessene Einmischung in die privaten und familiären Beziehungen des Kindes zu verzichten.

d) für Fachkräfte und staatliche und zivilgesellschaftliche Institutionen	(i) Identifizieren von Präventionsmöglichkeiten und Anpassen von Strategien und Praktiken unter Bezugnahme auf Forschungsstudien und Datenerhebungen; (ii) Einführen von rechtebasierten Kinderschutzstrategien und -verfahren, ethischen Berufsregeln und Fürsorgestandards in einem partizipativen Prozess; (iii) Gewaltprävention in Fürsorge- und Justizeinrichtungen, unter anderem durch die Einrichtung und Durchführung von gemeindebasierten Dienstleistungen mit dem Zweck, Institutionalisierung und Haft nur als letzten Ausweg und nur dann zu verfügen, wenn sie dem Wohl des Kindes dienen.

Tag 3

Übungen und Handouts:

Tag 3: Ansätze, Methoden und Informationen zur konkreten Umsetzung der Kinder- und Jugendrechte

Übungen und Handouts
Tag 3: Ansätze, Methoden und Informationen zur konkreten Umsetzung der Kinder- und Jugendrechte

13. Musikstühle

Ziel:
Die Übung „Musikstühle" verbindet Reflexion mit Bewegung, bietet allen Teilnehmenden die Gelegenheit, sich mit ihrem Blick auf das Thema einzubringen und Meinungen auszutauschen. Die Teilnehmenden können persönliche Anknüpfungspunkte zum Fortbildungsthema austauschen.

Zeit:
30 Minuten

Material & Equipment:
- Musik, Abspielgerät und Lautsprecher
- Stühle bzw. Platz im Raum

Vorbereitung:
Stühle paarweise aufstellen (alternativ auch im Stehen möglich, dann die Zeiten kürzen).

Anleitung:
- Im Raum werden so viele Stühle wie Personen teilnehmen hingestellt. Die Stühle werden paarweise in zwei gegenüberliegenden Reihen aufgestellt.
- Die Teilnehmenden bewegen sich zur Musik durch den Raum und nehmen, wenn die Musik stoppt, auf einem Stuhl Platz.
- Dann wird eine Frage oder Aussage vorgelesen.
- Die beiden sich einander gegenübersitzenden Personen tauschen sich zwei bis drei Minuten über die Aussage bzw. Frage aus.
- Dann beginnt die Musik wieder. Wenn sie erneut stoppt, tauschen sich die neu gebildeten Paare zur nächsten Frage bzw. Aussage aus.

Anschließend kann im Plenum über Erfahrungen mit der Übung gesprochen und einzelne Aussagen diskutiert werden.

Hier einige Fragen/Aussagen, die an die Teilnehmenden gestellt werden können:[30]

Fragen/Aussagen:

- Wissen Sie in Ihrem Arbeitskontext, welche Rechte für die Menschen, die Sie unterstützen, prioritär sind?
- Diskriminieren Erwachsene Kinder?
- Sollten Jugendliche unter 18 Jahren wählen dürfen?
- Ist Kinderarbeit auch ein Recht?
- Welche Rechte haben Kinder im Scheidungsfall der Eltern?
- Wie sollen Kinder so früh wie möglich ihrem Alter entsprechend an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt werden?
- Haben Kinder das Recht, ihre Ansichten zu allen Angelegenheiten, die sie betreffen, frei zu äußern?
- Ist Freizeit/Spielen auch ein Recht?
- etc.

30 Adaptiert aus: Spangenberger, Rainer (2010): Erzieher/innen-Fortbildungen zu Vorurteilsbewusster Bildung und Erziehung, S. 28. http://www.raa-brandenburg.de/Portals/4/media/UserDocs/Baustein%201.pdf (Stand: 15.10.2014).

14. Aktiv werden: einen Planungsprozess entwerfen

Ziel:
In diesem Arbeitsschritt visualisieren die Teilnehmenden einen Planungsprozess für ihre Weiterarbeit im Bereich Kinder- und Jugendrechte. Ein Teil beinhaltet die Frage, wie die Teilnehmenden in ihrer Arbeit zur Umsetzung von Kinder- und Jugendrechten unterstützt werden können. Diese Unterstützung kann sehr vielfältig sein, in Form von Informationsmaterialien, Beratungen oder praktischer Mitarbeit. So kann festgestellt werden, welche Kontakte bestehen, und an welchen Schnittstellen Netzwerke geknüpft werden können.

Zeit:
120 Minuten

Material & Equipment:
- Handout R: Leitfragen zum Entwurf eines Planungsprozesses
- Handout S: Planungsprozess „PATH“
- 2 Stellwände, Packpapier
- Stifte

Vorbereitung:
- Zwei Stellwände zusammenstellen und mit Packpapier überziehen.
- Bei der Übung ist es wichtig, sich vorher gut vorzubereiten. Sie findet im Plenum statt. Eine Person aus dem Trainerteam moderiert, und eine andere Person aus dem Trainerteam zeichnet auf einem großen Papierüber zwei Stellwände mit. Anschließend findet eine Auswertung statt, indem die Teilnehmenden den gezeichneten Prozess nochmals ansehen und Rückmeldungen geben.

Hinweis:
Es ist wichtig, für diese Übung genügend Zeit einzuplanen. Je nach Gruppe und den Teilnehmenden kann es zu Anfangsschwierigkeiten bei der Identifikation eigener Ziele kommen. Hier kann es hilfreich sein, die Übung abzuwandeln und Einzel-, Gruppen- oder Plenumsarbeit zu ermöglichen. Es kann auch hilfreich sein, hierzu nochmals das Staatenberichtsverfahren zu nutzen und ggf. mit den Abschließenden Bemerkungen und den darin enthaltenen Empfehlungen zu arbeiten, um mögliche Ziele zu identifizieren. Grundsätzlich sollte das Ziel nicht vom Trainerteam festgelegt werden, sondern von den Teilnehmenden. Das Trainerteam moderiert und hält die Ergebnisse auf den Stellwänden fest.

Anleitung:

- Zur Vorbereitung werden die Teilnehmenden dazu eingeladen, anhand der Leitfragen erste Überlegungen zu notieren.
- Die Leitfragen können im Vorfeld des Planungsprozesses dazu dienen, eine Vorstellung über wichtige nächste Schritte zur Umsetzung zu erhalten. Dafür ist es hilfreich, die gegenwärtige Ausgangssituation zu beschreiben und einen konkreten Arbeitsplan für die kommende Zeit zu entwerfen. Das Handout T hilft bei der Realisierung und kann auf den beiden Stellwänden für das Plenum vorbereitet und ggf. mit der Gruppe gemeinsam ausgefüllt werden. Für den Einstieg kann es hilfreich sein, ein ausgewähltes Beispiel vorzustellen.

Weiterführend: „Akteursanalyse“

Als Ergänzung zu den nachfolgenden Leitfragen und als Hilfe für die Akteursanalyse können folgende Ausführungen im „EU-UNICEF Child Rights Toolkit“ herangezogen werden:

Tool 1: Kapitel 2.5 (http://www.unicef.org/eu/crtoolkit/downloads/Child-Rights-Toolkit-Module1-Web-Links.pdf, S. 11f.)

Tool 6: Tool 6.3 – 6.6 (http://www.unicef.org/eu/crtoolkit/downloads/Child-Rights-Toolkit-Module6-Web-Links.pdf, S. 38ff.)

Tool 8: Tool 8.1 und 8.2 (http://www.unicef.org/eu/crtoolkit/downloads/Child-Rights-Toolkit-Module8-Web-Links.pdf, S. 25ff.)

Handout R: Leitfragen zum Entwurf eines Planungsprozesses

Leitfragen:

Allgemeine Fragen:

- Was haben wir und was können wir nutzen, um Kinder- und Jugendrechte umzusetzen?
- Was brauchen wir und was müssen wir noch entwickeln, um Kinder- und Jugendrechte umzusetzen?

Aufgabenkreise:

- Menschen und Beziehungen?
- Wen kennen wir?

Organisationen, NROs, Vereine, Gruppen, staatliche Stellen:

- Wo sind wir selbst Mitglied?
- Wer arbeitet an den Schnittstellen zu unseren eigenen Themen?

Wissen:

- Welche Kenntnisse, Informationen und Fertigkeiten haben wir in unserer Organisation?
- Welche Rechtsansprüche haben wir?

Persönliche Energien:

- Was können wir persönlich tun, was ist wichtig, um selbst im Thema und persönlich fit zu bleiben?

Das brauchen wir noch:

Quelle: Adaptiert aus: O'Brien, John; Pearpoint, Jack; Kahn, Lynda: The PATH & MAPS Handbook. Toronto: Inclusion Press 2010. Übersetzung ins Deutsche: Stefan Doose abrufbar unter: http://www.inklusion-als-menschenrecht.de/data/user/Dokumente/Zukunftsplanung/plakat_staerker_werden.pdf (Stand: 04.11.2014).

Handout S: Planungsprozess „PATH“

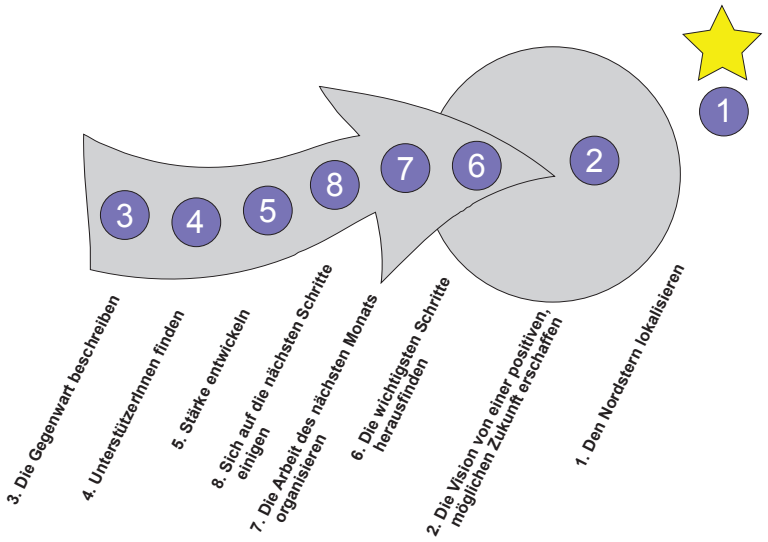

Quelle: Doose, Stefan (2011): PATH. In: Online-Handbuch Inklusion als Menschenrecht. http://www.inklusion-als-menschenrecht.de/gegenwart/materialien/persoenliche-zukunftsplanung-inklusion-als-menschenrecht/zukunftsplanung-path/ (Stand: 15.10.2014).

Anleitung der einzelnen Schritte des Planungsprozesses für das Trainerteam:[31]

Das Trainerteam sollte darauf achten, dass die Planungsschritte im Handout bewusst nicht der Reihenfolge nach von links nach rechts verlaufen!

1. Den Nordstern lokalisieren

Das Bild vom Nordstern beschreibt einen Punkt der Orientierung, wie ihn Seefahrende, EntdeckerInnen nutzten, um auf rauer See oder in unübersichtlichem Gelände weiter in die richtige Richtung zu reisen. Er beschreibt das übergeordnete Ziel des Planungsprozesses, welches von den Teilnehmenden benannt werden soll.

Beispielsweise 2020: *Kinderrechte werden in unserem Land voll berücksichtigt und umgesetzt.*

2. Die Vision von einer positiven, möglichen Zukunft erschaffen

Es geht in diesem Schritt darum, ein lebendiges Bild von den Möglichkeiten zu entwerfen, die in den nächsten 1-2 Jahren geschaffen werden können. Dazu denken die Teilnehmenden 1-2 Jahre in die Zukunft. Die Teilnehmenden beschreiben im Präsens, was in dieser Zeit möglich geworden ist, was die jetzige Situation so befriedigend macht, und was die wichtigsten Erfolgsfaktoren und Schritte waren, um dorthin zu kommen.

Das Trainerteam hält wichtige Begriffe (ggf. auch Bilder) auf dem Plakat fest, und zwar im großen Kreis (unter Punkt 2). Nachdem verschiedene Möglichkeiten sichtbar geworden sind, bittet die Moderation die Teilnehmenden um eine Einschätzung, welche Vorschläge am vielversprechendsten/zielführendsten erscheinen und am wichtigsten sind.

Beispielsweise in zwei Jahren: *Wir haben für unsere Organisation einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention verabschiedet.*

31 Angelehnt an: Doose, Stefan (2011): PATH. In: Online-Handbuch Inklusion als Menschenrecht. http://www.inklusion-als-menschenrecht.de/gegenwart/materialien/persoenliche-zukunftsplanung-inklusion-als-menschenrecht/zukunftsplanung-path/ (Stand: 15.10.2014).

3. Die Gegenwart beschreiben

Das Trainerteam überschreibt die erste Spalte von links mit „Jetzt“ und dem Datum des Tages. Das Trainerteam fasst die Vision von einer wünschenswerten Zukunft kurz zusammen und fragt dann nach einer Skizzierung der Situation in der Gegenwart. Die Teilnehmenden beginnen, wichtige Punkte hinzuzufügen. Es geht hier um eine schnelle Sammlung wichtiger Fakten, nicht um Details.

Beispielsweise: *Heute (07.07.2014): Kinderrechte finden in meiner Arbeit nur wenig Berücksichtigung. Wir sprechen viel über Kinderrechte, setzen sie aber nicht praktisch um etc.*

4. Unterstützung finden

Es kann keine Bewegung hin zu einer positiven Zukunft geben ohne das Engagement von Menschen. Nachdem die Teilnehmenden den Nordstern beschrieben haben, die Vision einer positiven Zukunft erlebt und die Diskrepanz zur jetzigen Situation gespürt haben, stellen sich nun alle die Frage, wer sich mit seinen und ihren Möglichkeiten aktiv an der Gestaltung einer positiven Zukunft beteiligen will. Die Teilnehmenden sollten über Personen und Organisationen nachdenken, die beim Erreichen der jeweiligen Ziele mitwirken könnten. Hier können die Leitfragen aus dem Handout R hilfreich sein.

Beispielsweise: *Meine Kollegin XY, UNICEF, Bildungsministerium etc.*

5. Stärke entwickeln

Der Weg zur Verwirklichung der positiven Zukunftsvision wird Kraft erfordern. Die Teilnehmenden überlegen deshalb in diesem Schritt, wie sie sich stärken können. Über welche Kompetenzen, Ressourcen und Verbindungen verfügen sie bereits, welche müssen sie noch entwickeln?

Beispielsweise: *Die Geschäftsleitung steht der Umsetzung von Kinderrechten aufgeschlossen gegenüber; ein Netzwerk besteht bereits; eine Kollegin hat sich schon verstärkt mit Kinderrechten beschäftigt etc.*

6. Die wichtigsten Schritte herausfinden

In diesem Schritt ist es notwendig zu überlegen, welche Zwischenziele nach etwa der Hälfte der Gesamtzeit erreicht werden müssen, um die Zukunftsvision zu verwirklichen. Dabei sollen die zwei oder drei großen Schritte identifiziert werden, die für den Erfolg entscheidend sind. Sie werden um jeweils zwei bis drei Unterpunkte ergänzt.

Beispielsweise in 6 Monaten: *Interne Arbeitsgruppe zur Entwicklung eines Aktionsplans; Identifizierung der Mitglieder der Arbeitsgruppe; Jahresplanung der Organisation ist danach ausgerichtet etc.*

7. Die Arbeit des nächsten Monats organisieren

Die Teilnehmenden identifizieren Ziele für den ersten Monat. Wenn einige Ziele herausgearbeitet sind, fragt das Trainerteam, an welchem Ziel sie arbeiten möchten. Dann wird gefragt, wer dabei unterstützen kann. Das Trainerteam schreibt das Ziel und daneben die Namen/Organisation auf. Dann werden die Teilnehmenden gefragt, ob sie anbieten können, an anderen Zielen mitzuarbeiten.

Beispielsweise in 1-3 Monaten: *XY hat die Recherche zu Beteiligungsrechten abgeschlossen und wird dabei von UNICEF unterstützt. YZ hat die Recherche zu Schutzrechten abgeschlossen und wird von der GIZ unterstützt etc.*

8. Sich auf die nächsten Schritte einigen

Ziel des letzten Schrittes ist es, Vereinbarungen zu treffen, damit die Umsetzungsphase starten kann. Das Trainerteam bittet nun alle Teilnehmenden, darüber nachzudenken, was sie in den nächsten 24–72 Stunden tun können, um der Zukunftsvision einen kleinen Schritt näher zu kommen.

Beispielsweise: *XY übernimmt die Organisation eines ersten Treffens der internen Arbeitsgruppe zur Entwicklung eines Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention etc.*

15. Abschluss und Reflexion, Hand-Feedback

Ziel:
Die Teilnehmenden erhalten durch das Hand-Feedback die Möglichkeit, ihren Eindruck zum Seminar zu geben.

Zeit:
35 Minuten

Material & Equipment:
- „Parkplatz" auswerten
- Flipchart
- Stifte in verschiedenen Farben

Vorbereitung:
Eine große Hand wird auf das Flipchart aufgezeichnet. Die einzelnen Finger der Hand werden mit den unten stehenden fünf Fragen beschriftet.

Anleitung:
Mit der Frage des Daumens können alle Teilnehmenden nacheinander beginnen. Die Beantwortung der Fragen beruht dabei auf Freiwilligkeit.
- **Daumen:** Daumen hoch für…
- **Zeigefinger:** Darauf möchte ich hinweisen…
- **Mittelfinger:** Im Mittelpunkt stand für mich…
- **Ringfinger:** Mein Schmuckstück heute/während des Seminars war….
- **Kleiner Finger:** Zu kurz kam für mich…

Alternativ können folgende fünf Leitfragen mit den Teilnehmenden diskutiert und anschließend ausgewertet werden:

Leitfragen

- Wie war die Fortbildung?
  Beschreiben Sie bitte Ihren Gesamteindruck in zwei Sätzen.
- Was haben Sie gelernt?
- Welche Erkenntnisse hatten Sie?
- Was können Sie weiterverwenden und was nicht?
- Wie können Sie das Erlernte umsetzen?

16. Evaluationsbögen

Ziel:
Die Teilnehmenden können durch die Evaluationsbögen nochmals eine detaillierte Rückmeldung zum Seminar und den Inhalten und Methoden geben. Die Rückmeldung kann dazu dienen, dass sich die Teilnehmenden nochmals mit einzelnen Inhalten des Seminars beschäftigen und das Trainerteam Anregungen erhält, welche Inhalte und Methoden beibehalten werden können und welche ggf. noch verbessert werden könnten.

Zeit:
10 Minuten

Material & Equipment:
- Kopie eines Evaluationsbogens (Handout T) für jeden Teilnehmenden
- Stifte für jeden Teilnehmenden

Vorbereitung:
Das Trainerteam fertigt für alle Teilnehmenden eine Kopie des Evaluationsbogens an. Der Evaluationsbogen muss bei Änderungen des Fortbildungsablaufs nochmals individuell angepasst werden. Der Evaluationsbogen im Handout T gibt hierzu Anregungen.

Anleitung:
- Das Trainerteam erklärt den Teilnehmenden den Sinn des Evaluationsbogens und wie dieser verwendet und ausgewertet wird.
- Das Trainerteam erläutert den Teilnehmenden kurz die Inhalte und Fragen des Evaluationsbogens. Die Teilnehmenden können dabei jederzeit Rückfragen stellen.
- Der Evaluationsbogen ersetzt nicht die mündliche Abschluss- und Feedbackrunde. Beide Methoden können sich ergänzen.

Handout T: Evaluationsbögen

Liebe Teilnehmerin, lieber Teilnehmer,

Ihre Meinung zur Veranstaltung ist uns für die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Fortbildung zu Kinder- und Jugendrechten besonders wichtig. Deshalb bitten wir Sie um ein kurzes, anonymes Feedback. Lassen Sie sich bei der Beantwortung der Fragen von Ihren spontanen Einschätzungen leiten. Sollten Sie sich bei manchen Antworten nicht entscheiden können, wählen Sie die Richtung, in die Sie tendieren!

Die Skalierung verläuft von sehr gut bzw. sehr zutreffend (++) über eher gut bzw. eher zu-treffend (+) und eher nicht gut bzw. eher nicht zutreffend (-) bis hin zu nicht gut bzw. nicht zutreffend (--). Bitte kreuzen Sie das jeweils für Sie Zutreffende an.

++	+	-	--
Ja; hat mir sehr gut gefallen	Eher ja; hat mir eher gut gefallen	Eher nein; hat mir eher nicht gefallen	Nein; hat mir nicht gefallen

Vielen Dank für Ihre Antworten, mit denen Sie uns sehr weiterhelfen.

1. Gründe für Teilnahme und Motivation

Meine Teilnahme basiert auf … *(Mehrfachantworten möglich)*

- ☐ eigenem Interesse
- ☐ der Empfehlung meiner Organisation/meiner Führungskraft
- ☐ anderen Gründen

Wenn andere Gründe, welche?

_____

_____

_____

_____

Meine Motivation zur Teilnahme zu Beginn der Fortbildung war …	☐ ++	☐ +	☐ -	☐ --

2. Die Inhalte

Die Inhalte entsprachen meinen Erwartungen.	☐ ++	☐ +	☐ -	☐ --
Die Inhalte entsprachen den Ankündigungen.	☐ ++	☐ +	☐ -	☐ --
Die Inhalte trafen meinen Bedarf.	☐ ++	☐ +	☐ -	☐ --
Die Inhalte hatten einen Bezug zu meiner praktischen Arbeit.	☐ ++	☐ +	☐ -	☐ --
Ich kann die Inhalte/das Erlernte nutzen, um Kinder- und Jugendrechte besser in meiner Arbeit zu berücksichtigen und zu verwirklichen.	☐ ++	☐ +	☐ -	☐ --

3. Vermittlung und Methoden				
Die Fortbildungsinhalte waren zusammenhängend und stringent aufgebaut.	☐ ++	☐ +	☐ -	☐ --
Die Fortbildungsinhalte wurden verständlich und nachvollziehbar präsentiert und vermittelt.	☐ ++	☐ +	☐ -	☐ --
Die Präsentationen waren hilfreich.	☐ ++	☐ +	☐ -	☐ --
Die Übungen waren abwechslungsreich.	☐ ++	☐ +	☐ -	☐ --
Die Übungen wurden von dem Trainerteam gut erklärt.	☐ ++	☐ +	☐ -	☐ --
Die Übungen haben mir geholfen, einen praktischen Bezug zwischen Kinder- und Jugendrechten und meiner Arbeit herzustellen.	☐ ++	☐ +	☐ -	☐ --
Durch die Übungen habe ich verstanden, wie Kinderrechte verwirklicht werden können.	☐ ++	☐ +	☐ -	☐ --

Kommentare:

4. Bitte bewerten Sie die einzelnen Programmteile inhaltlich und methodisch

Programmelemente	Inhalt	Vermittlung & Methoden
Tag 1		
Positionierung (1)	☐ ++ ☐ + ☐ - ☐ --	☐ ++ ☐ + ☐ - ☐ --
Vorstellung der Agenda (2)	☐ ++ ☐ + ☐ - ☐ --	☐ ++ ☐ + ☐ - ☐ --
Ein Schritt nach vorn (3)	☐ ++ ☐ + ☐ - ☐ --	☐ ++ ☐ + ☐ - ☐ --
Input 1: Was sind Kinderrechte? (4)	☐ ++ ☐ + ☐ - ☐ --	☐ ++ ☐ + ☐ - ☐ --
Kinderrechte kennenlernen (5)	☐ ++ ☐ + ☐ - ☐ --	☐ ++ ☐ + ☐ - ☐ --
Mein Arbeitskontext und die kinderrechtlichen Prinzipien (6)	☐ ++ ☐ + ☐ - ☐ --	☐ ++ ☐ + ☐ - ☐ --
Vorstellung der Informationssammlung zu Kinder- und Jugendrechten international und national. (7)	☐ ++ ☐ + ☐ - ☐ --	☐ ++ ☐ + ☐ - ☐ --
Tag 2		
Fotoausstellung (8.1)	☐ ++ ☐ + ☐ - ☐ --	☐ ++ ☐ + ☐ - ☐ --
Input 2: Nationale Umsetzung von Kinder- und Jugendrechten (9)	☐ ++ ☐ + ☐ - ☐ --	☐ ++ ☐ + ☐ - ☐ --
Gruppenarbeit zum Staatenberichtsverfahren (10)	☐ ++ ☐ + ☐ - ☐ --	☐ ++ ☐ + ☐ - ☐ --
Input 3: Menschenrechtsansatz und Mehrwert des Menschenrechtsansatzes – Kinder- und Jugendrechte als Querschnittsthema (11)	☐ ++ ☐ + ☐ - ☐ --	☐ ++ ☐ + ☐ - ☐ --
Den Menschenrechtsansatz verstehen am Beispiel „Recht auf Bildung“ (12.1)	☐ ++ ☐ + ☐ - ☐ --	☐ ++ ☐ + ☐ - ☐ --
Tag 3		
Musikstühle (13)	☐ ++ ☐ + ☐ - ☐ --	☐ ++ ☐ + ☐ - ☐ --
Aktiv werden: einen Planungsprozess entwerfen (14)	☐ ++ ☐ + ☐ - ☐ --	☐ ++ ☐ + ☐ - ☐ --
Abschluss und Reflexion (15)	☐ ++ ☐ + ☐ - ☐ --	☐ ++ ☐ + ☐ - ☐ --
Evaluationsbögen (16)	☐ ++ ☐ + ☐ - ☐ --	☐ ++ ☐ + ☐ - ☐ --

5. Welche Programmelemente können Sie am besten in Ihrer Arbeit anwenden und nutzen?

Kommentare:

6. Haben Sie den Eindruck, dass sich durch die Fortbildung bei Ihnen selbst etwas verändert hat?

In Bezug auf Ihre Kenntnisse	☐ ++	☐ +	☐ -	☐ --
In Bezug auf Ihre Einstellungen und Motivation	☐ ++	☐ +	☐ -	☐ --
In Bezug auf die Befähigung, Kinder- und Jugendrechte in der Praxis vermehrt umzusetzen	☐ ++	☐ +	☐ -	☐ --

7. Ein kurzer Blick auf Ihre Stimmung zum Ende des Seminars

Fühlen Sie sich motiviert, das Erlernte auszuprobieren, anzuwenden, weiter zu vermitteln?	☐ ++	☐ +	☐ -	☐ --

8. Die Länge der Fortbildung war…

- ☐ genau richtig
- ☐ lang
- ☐ kurz

9. Bitte teilen Sie uns Ihren Eindruck mit

Bitte beibehalten:

Ich wünsche mir mehr von:

Bitte weniger von:

Gefehlt hat:

Offene Fragen sind:

Weiteres:

ÜBUNGEN UND HANDOUTS: TAG 3

Ideen für die weitere Nutzung

Abkürzungsverzeichnis

Ideen zur weiteren Nutzung

Bei Fortbildungen jeglicher Art besteht die Gefahr, dass sie als einmalige Veranstaltungen zwar Impulse setzen können, diese Wirkung jedoch nirgendwo erfasst wird. Der Transfer in den täglichen Arbeitskontext kann durch Fortbildungen vorbereitet werden, doch erst durch Aktivitäten, die zeitlich später liegen, können die Impulse gefestigt sowie die Wirkungen der Fortbildung ansatzweise erfasst werden. Die folgenden Aktivitäten erwiesen sich in der Pilotierung als sinnvoll:

Vernetzung der Teilnehmenden

Für eine gemeinsame Umsetzung von Kinder- und Jugendrechten bietet es sich an, dass die Teilnehmenden die Möglichkeit zur Vernetzung erhalten. Dies könnte beispielsweise mit den Auftraggebenden vereinbart und koordiniert werden. Es könnten Arbeitsgruppen entstehen, die sich gemeinsam für einen professionellen Austausch und Projekte engagieren.

Begleitendes Coaching

Die Erfahrungen aus den Pilotierungen, in Verbindung mit der vorliegenden methodischen Anleitung für Fortbildungen, haben gezeigt, dass es sich anbietet, ein begleitendes Coaching zu vereinbaren. Die Fortbildung gibt erste Impulse zur Umsetzung von Kinder- und Jugendrechten in der praktischen Arbeit. Um diese langfristig auf den Weg zu bringen, Fragen und Problemstellungen zeitnah zu lösen und Projekte zu entwickeln und umzusetzen, ist eine kontinuierliche Begleitung und Coaching durch Dritte zu empfehlen.

Nachhaltigkeit der Fortbildung – Abfrage nach sechs Monaten

Im Anschluss an die Fortbildung und die erste Evaluation direkt im Anschluss, kann eine weitere Kontaktaufnahme mit den Teilnehmenden und Auftraggebenden nach beispielsweise sechs Monaten erfolgen. Damit kann die Wirksamkeit der Fortbildung und der tatsächliche Transfer der Inhalte in die alltägliche Praxis erfragt werden. Hierfür kann beispielsweise das 4-Ebenen-Modell von Donald L. Kirckpatrick angewendet werden.[32]

32 Weitere Informationen zum 4-Ebenen-Modell von Kirckpatrick und andere Evaluationsmethoden von Fortbildungen zu Menschenrechtsbildung sind beispielsweise hier zu finden: United Nations Human Rights, equitas: Evaluation Human Rights Training Activities. A Handbook für Human Rights Educators: Professional Training Series No. 18. http://www.ohchr.org/documents/Publications/EvaluationhandbookPT18.pdf (Stand: 16.10.2014).

Follow-Up

Ein Follow-Up-Seminar wird im Idealfall durch dasselbe Trainerteam wie bei der Fortbildung durchgeführt, kann aber etwas kürzer sein (1,5-2 Tage). Ein guter Zeitpunkt liegt zwischen sechs Monaten und einem Jahr nach der Fortbildung: Es sollte genügend Zeit verstrichen sein, um den Transfer in den Arbeitsalltag reflektieren zu können. Gleichzeitig sollten die Inhalte der Fortbildung noch präsent sein. Die Teilnehmenden können sich im Follow-Up-Seminar austauschen, auf welche Schwierigkeiten sie bei der Umsetzung von Kinder- und Jugendrechten getroffen sind, aber auch Ideen entwickeln, wie diese zu bewältigen sein könnten. Der Erkenntnisgewinn dabei ist nicht nur für die Teilnehmenden, sondern auch für das Trainerteam (ggf. für eine Anpassung der Fortbildung) und die Auftraggebenden höchst relevant.

Des Weiteren können im Follow-Up-Seminar die gesetzten Grundlagen der Fortbildung wiederholt und vertieft werden. Die folgenden Themenschwerpunkte, die als Vertiefungswünsche nach den Pilotierungsfortbildungen genannt wurden, können als Beispiele dienen:

- Weitere Vertiefung von Methoden der Menschenrechtsbildung[33], inklusive Adaption von Methoden der Menschenrechtsbildung
- Methoden zur Stärkung der Analysefähigkeit[34]
- Vertiefung von Partizipationsrechten von Kindern- und Jugendlichen.

33 Beispielsweise mit den Handbüchern zur Menschenrechtsbildung, Kompass und Compasito. Methoden aus den beiden Handbüchern können für den jeweiligen Kontext/Zielgruppe adaptiert werden.

34 Beispielsweise die SWOT-Analyse (Strength, Weaknesses, Opportunities, Threats). Die SWOT-Analyse gilt weltweit als eine der wichtigsten Methoden zur (strategischen) Situationsanalyse.

Workshop-Impressionen

© GIZ/Claudio Vasquez Bianchi

© GIZ Vorhaben Perspektiven für die Jugend, Kirgisistan

WORKSHOP-IMPRESSIONEN

© GIZ Vorhaben Perspektiven für die Jugend, Kirgisistan

© GIZ Vorhaben Stärkung von Menschenrechten und sexueller Gesundheit, Burkina Faso

WORKSHOP-IMPRESSIONEN

© GIZ/Claudio Vasquez Bianchi

GIZ Vorhaben Perspektiven für die Jugend, Kirgisistan

WORKSHOP-IMPRESSIONEN

© GIZ Vorhaben Perspektiven für die Jugend, Kirgisistan

© GIZ/Claudio Vasquez Bianchi

Abkürzungsverzeichnis

BMZ ..... Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

DIMR ..... Deutsches Institut für Menschenrechte

EZ ..... Entwicklungszusammenarbeit

GIZ ..... Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit

KfW ..... Kreditanstalt für Wiederaufbau

OHCHR ..... Office of the High Commissioner for Human Rights – Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte

UN ..... United Nations – Vereinte Nationen

UPR ..... Universal Periodic Review

NRO ..... Nichtregierungsorganisation

Herausgeber
Deutsche Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Sitz der Gesellschaft
Bonn und Eschborn

Sektorvorhaben „Umsetzung von Kinder- und Jugendrechten
in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit“

Friedrich-Ebert-Allee 40
53113 Bonn
Tel. +49 (0) 228 44 60 - 0
Fax +49 (0) 228 44 60 - 1766

Dag-Hammarskjöld-Weg 1-5
65760 Eschborn
Tel. +49 (0) 6196 79 - 0
Fax +49 (0) 6196 79 - 1115

info@giz.de
www.giz.de/kinderrechte

In Kooperation mit
Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27
10969 Berlin

KfW
Palmengartenstraße 5-9
60325 Frankfurt am Main

Lektorat
Sabine Wolter, Bonn

Gestaltung des Ordners
Nikolai Krasomil, Wiesbaden
www.design-werk.com

Gestaltung des CD-Inhalts
Kultur Marketing - Grafik
www.kulturmarketing-berlin.de

Druck
Aksoy Print & Projektmanagement
Gedruckt auf FSC-zertifiziertem Papier

Bildnachweis
Titel: © GIZ

Stand
November 2014

Im Auftrag des
Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ),
Referat Menschenrechte; Religionsfreiheit; Gleichberechtigung der Geschlechter;
Kultur und Entwicklung

Postanschriften der Dienstsitze
BMZ Bonn
Dahlmannstraße 4
53113 Bonn
Tel. + 49 (0) 228 99 535 - 0
Fax + 49 (0) 228 99 535 - 3500

BMZ Berlin
Stresemannstraße 94
10963 Berlin
Tel. +49 (0) 30 18 535 - 0
Fax +49 (0) 30 18 535 - 2501

poststelle@bmz.bund.de
www.bmz.de